

LEITFADEN

für das freiwillige Engagement
in der Flüchtlingsarbeit



Impressum

Asylzentrum Tübingen e.V.
Neckarhalde 40
72070 Tübingen
Fon/Fax: +49(0) 7071/44115

vorstand@asylzentrum-tuebingen.de
www.asylzentrum-tuebingen.de

IBAN: DE85 6415 0020 0000 7428 94
BIC: SOLADES1TUB
Kreissparkasse Tübingen

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds von 2015 - 2018 kofinanziert.



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Rahmenbedingungen und Freiwilliges Engagement

ÜBERSICHT: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang	S. 6
Das Asylverfahren	S. 8
Der Ablauf des Asylverfahrens im Überblick	S. 8
Schutzarten	S. 10
Dublinverfahren	S. 11
Die Anhörung	S. 12
Rechte und Pflichten von Geflüchteten während des Asylverfahrens	S. 14
Die Entscheidungsmöglichkeiten	S. 20
Anerkennung des Asylantrags/ Schutzformen	S. 20
Die wichtigsten Aufenthaltserlaubnisse im Flüchtlingsbereich	S. 21
Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung	S. 23
Nach der Anerkennung	S. 24
Ablehnung des Asylantrags	S. 25
Perspektiven nach der Ablehnung	S. 26
Die Duldung	S. 30
Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung für geduldete Menschen	S. 31
Soziale Sicherung für Geflüchtete	S. 36
Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	S. 36
Leistungskürzungen	S. 40
Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Leistungsbezug	S. 43
Tabelle zur Anrechnung von Einkommen	S. 44
Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch	S. 46
Familienbezogene Leistungen	S. 49
Widerspruch und Rechtsdurchsetzung	S. 52
Arbeit und Ausbildung	S. 58
Anerkennung vorhandener Qualifikationen	S. 58
Ausbildungsförderung	S. 60
Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt	S. 64
Leben als Arbeitnehmer	S. 69

Vorwort

Ziel dieses Leitfadens ist es, Hintergrundwissen zu Fragen des Ausländerrechts, der Sozialgesetzgebung und dem Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten zu bieten. Hier können Sie Hinweise über die spezifische Lebenssituation von Geflüchteten, Angaben über die gesetzlichen Regelungen und entsprechende Hilfen sowie Zuständigkeiten und weiterführende Informationen finden.

Das geltende Ausländerrecht ist ein Sonderrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, dessen Grundlagen aus verschiedenen Rechtsquellen, wie beispielsweise dem nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union und dem internationalen Völkerrecht, stammen. Gerade im Bereich des Asylrechts ist es stetigen Änderungen unterworfen, sodass empfohlen wird, ergänzend das Internet zu Rate zu ziehen. Selbstverständlich sollen die rechtlichen Informationen, insbesondere auch aus Internetquellen, keinesfalls eine qualifizierte Rechtsberatung ersetzen.

Das Aufenthaltsgesetz regelt Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und Integration von Zugewanderten aus Drittstaaten. Es ist nach Aufenthaltswegen unterteilt und umfasst u.a. Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit und Aufenthalte aus familiären Gründen.

Dargestellt sind hier die Aufenthalte aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, die für Menschen vorgesehen sind, die sich gezwungen sahen, aus ihrer Heimat zu fliehen und hier ein neues Leben beginnen wollen. Schwerpunktmäßig konzentriert sich dabei der Leitfaden auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der nicht vom Jugendamt betreuten Geflüchteten nach der Ankunft in den Landkreisen, da hier die meisten Fragen von Engagierten auftreten.

Tipps und Kommentare sind im Folgenden blau unterlegt.

Das Asylzentrum Tübingen e.V.

Das Asylzentrum unterstützt Geflüchtete in rechtlichen, lebenspraktischen und organisatorischen Fragen, leistet Informations- und Menschenrechtsarbeit und setzt sich auf politischer Ebene für die Belange von Geflüchteten ein. Begleitung und Fortbildung Freiwillig Engagierter und Vernetzung der Kooperationspartner im Stadtgebiet und im Landkreis bilden ein weiteres Kernstück der Arbeit.

Die Schwerpunkte der Arbeit des Asylzentrums sind:

- *Beratung, Information und Unterstützung von Flüchtlingen*
- *Qualifizierungsangebote*
- *Koordination, Kooperation und Vernetzung*
- *Begegnungen, kultureller Austausch und gruppenpädagogische Angebote*
- *Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen zum Themenbereich Flucht und Asyl in Deutschland und der EU sowie Lobbyarbeit*
- *Beratung, Begleitung und Fortbildung für Freiwillig Engagierte*

Nähere Infos finden Sie auf unserer Homepage.



Rechtliche Rahmenbedingungen

ÜBERSICHT/ ASYLRECHT: Aufenthaltstitel,

Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

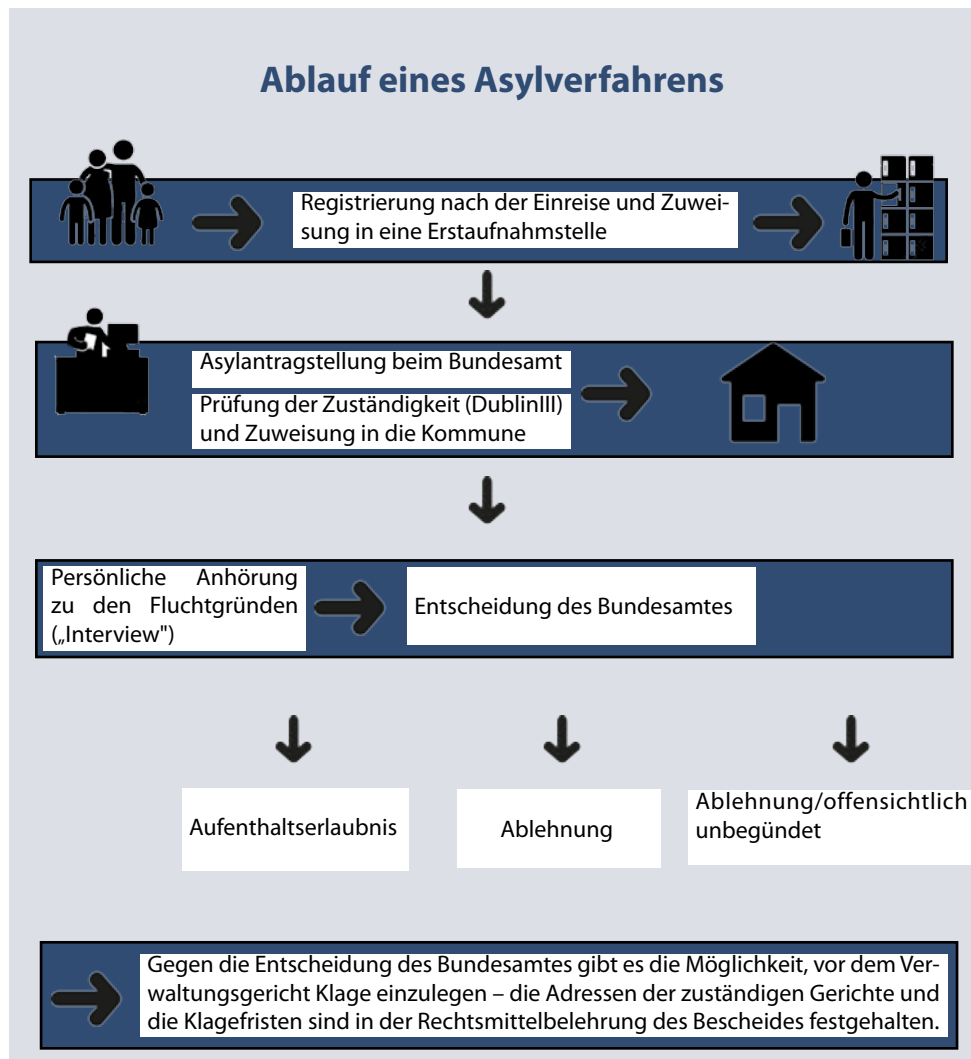
Definition / Status	Rechtsgrundlage	Gültigkeit / Dauer		SGB II	SGB XII	AsylbLG	Kinder-/ Elterngeld	Anmerkungen zum Arbeitsmarktzugang
Aufenthaltsgestattung	§55 AsylVfG	Dauer des Asylverfahrens		NEIN	NEIN	JA	NEIN	Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten, Arbeitsmarktprüfung für 4 Jahre – die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis zum 05. August 2019 ausgesetzt.
Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – „Duldung“	§60a AufenthG	Max. 6 Monate		NEIN	NEIN	JA	NEIN	Arbeitsmarktprüfung für 4 Jahre – die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis zum 05. August 2019 ausgesetzt.
„Duldung“ für die Dauer einer Ausbildung	§60a , Absatz 2, Satz 4, AufenthG	Dauer der Ausbildung		NEIN	NEIN	JA	NEIN	
Aufenthaltsgewährung wegen Härtefall (nach Antrag bei Härtefallkommission)	Aufenthaltsurlaubnis (AE) nach §23a AufenthG	i.d.R. 2 Jahre		JA	JA	NEIN	nach 3 Jahren	
Aufenthaltsgewährung für best. Gruppierungen wie z.B. für gut integrierte Jugendliche oder nach dem Neuen Bleiberecht	AE nach § 23,1 AufenthG AE nach § 25 a (1,2 oder3) AE nach § 25 b	i.d.R. 2 Jahre		NEIN	JA	NEIN	JA	
Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen bei besonderen politischen Interessen der BRD, erteilt durch die obersten Landesbehörden bzw. BMI	AE nach § 23,2 AufenthG	bis zu 3 Jahren		JA	NEIN	NEIN	JA	
Aufenthaltsgewährung für vorübergehenden Schutz, aufgrund eines Beschlusses von EU-Rat oder Bundesregierung, z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kosovo (1999)	AE nach § 24 AufenthG	für die Dauer des vorübergehenden Schutzes		NEIN	NEIN	JA	JA	Arbeitsmarktprüfung für 4 Jahre – die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis zum 05. August 2019 ausgesetzt.
Aufenthalt aus humanitären Gründen/ individueller Abschiebeschutz (wenn die Abschiebung seit 18 Monaten nicht möglich ist und der Betroffene dafür nicht verantwortlich ist)	AE nach § 25,5 AufenthG	3 x 6 Monate		NEIN	NEIN	JA	nach 3 Jahren Aufenthalt	Arbeitsmarktprüfung für 4 Jahre – die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis zum 05. August 2019 ausgesetzt.
Aufenthalt aus humanitären Gründen bei vorübergehendem Schutz	AE nach § 25,4 AufenthG	3 x 6 Monate		NEIN	NEIN	JA (für 1,5 Jahre)	nach 3 Jahren Aufenthalt	Arbeitsmarktprüfung für 4 Jahre – die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis zum 05. August 2019 ausgesetzt.
Aufenthalt aus humanitären Gründen/ Abschiebehindernisse nach § 60, 5 oder 7 AufenthG (z.B. erhebliche Gefahr aus gesundheitl. Gründen...)	AE nach § 25,3 AufenthG	Mind. 1 Jahr		JA	JA	NEIN	nach 3 Jahren Aufenthalt	Arbeitsmarktprüfung für 4 Jahre – die Vorrangprüfung ist in Baden-Württemberg bis zum 05. August 2019 ausgesetzt.
Subsidiärer Schutz im Sinne des § 4, Abs.1 Asylgesetz (drohende Todesstrafe, Folter...)	AE nach § 25,2 AufenthG	1 Jahr		JA	JA	NEIN	JA	
Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention nach § 60,1 AufenthG	AE nach § 25,2 AufenthG	i.d.R. 3 Jahre		JA	JA	NEIN	JA	
Asylberechtigung nach Art 16a GG	AE nach § 25,1 AufenthG	i.d.R. 3 Jahre		JA	JA	NEIN	JA	

Das Asylverfahren

Der Ablauf des Asylverfahrens im Überblick

Nach der Einreise erfolgt die Registrierung und Zuweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung. Dort werden in den meisten Fällen die Termine zur Asylantragsstellung vergeben.

Nach der Asylantragstellung wird zunächst geprüft, ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ist Deutschland zuständig, wird ein Termin zu einer persönlichen Anhörung bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anberaumt.



Asylanträge von Angehörigen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, werden mit einem befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot versehen. Die Betroffenen erhalten ein dauerhaftes Arbeitsverbot von Anfang an.

Ein Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung darf nur erteilt werden, wenn die letzten beiden Jahre keine Asylbewerberleistungen bezogen wurden. Eine Beschäftigungserlaubnis (mit Vorangprüfung) muss vom Herkunftsstaat aus beantragt werden.

Das heißt: Asylanträge von Geflüchteten aus sicheren Herkunftsstaaten bieten meist keinerlei Perspektive und sollten deshalb vorab gut überlegt werden!

Als sogenannte sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Nach der Anhörung entscheidet das Bundesamt über das Asylverfahren.

Die Entscheidung des Bundesamtes wird schriftlich zugestellt, begründet und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Gegen eine Entscheidung des Bundesamtes steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Er kann gegen die Entscheidung des Bundesamtes klagen.

Im Falle einer Klage überprüft das Gericht die Entscheidung des Bundesamtes. Es kann den Bescheid aufheben und das Bundesamt zu einer Schutzgewährung verpflichten. Wird die Ablehnung aller Schutzformen bestätigt, ist die Klage damit abgewiesen und die Verpflichtung zur Ausreise bleibt bestehen.

Die Klage muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit erhoben werden. Dabei ist die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts meist notwendig und auf jeden Fall zu empfehlen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird im schriftlichen Bescheid durch die sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

Entscheidend für die Klagefrist ist das Datum der Zustellung. Deshalb ist es wichtig, immer neben den Briefen auch die Briefumschläge aufzuheben!

Sollte sich in kurzer Zeit kein Rechtsanwalt finden, muss die Klage oder der eventuell zusätzlich erforderliche Eilantrag selbst eingelegt werden. Dies kann auch mündlich bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichtes erfolgen. Das Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenfrei. Die Kosten für einen Rechtsanwalt muss der Geflüchtete in der Regel selbst bezahlen.

Prozesskostenhilfe (PKH) kann für mittellose Personen vom Rechtsanwalt beantragt werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Eine Rückzahlung der erhaltenen Prozesskostenhilfe muss dann vorgenommen werden, wenn jemand innerhalb von vier Jahren nach dem Gerichtsverfahren wieder mehr Geld zur Verfügung hat. Das zuständige Gericht kann also vier Jahre lang die finanzielle Situation der Betroffenen überprüfen. (Siehe S. 55)

In Asylverfahren wird PKH selten bewilligt, sodass ein Rechtsanwalt in der Regel erst tätig wird, wenn er einen gewissen Vorschuss erhält.

Schutzarten

Als Flüchtling anerkannt wird nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten.

Allgemeine Notsituationen wie Armut, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes ausgeschlossen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten:

- **Asylberechtigung**
Das Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang. Asyl bekommen Geflüchtete nach dem Grundgesetz nur, wenn sie nicht über einen so genannten sicheren Drittstaat eingereist sind.
- **Flüchtlingsschutz**
nach der Genfer Flüchtlingskonvention (s.o.)
- **Subsidiärer Schutz**
Auf subsidiären Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft, noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht – wie u.a. Todesstrafe, Folter oder ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- **Abschiebungsverbot**
Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, auch z.B. durch Krankheit.

Der Asylantrag wird zumeist in einer Erstaufnahmeeinrichtung gestellt. Der Termin zur Anhörung wird häufig erst nach der Zuweisung in die Stadt- oder Landkreise per Post zugestellt.

Dublinverfahren

Im Dublinverfahren wird geprüft, welcher europäische Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zuständig ist der Staat, in dem der Geflüchtete zuerst registriert wurde, indem er seine Fingerabdrücke abgegeben hat. Dies wird seit 2013 in der Dublin-III-Verordnung geregelt. Die sogenannte Dublin-Verordnung bezweckt, dass jeder Asylantrag, der im Dublin-Raum gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Staat geprüft wird. Zum Dublin-Raum gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein sogenanntes Übernahmemeersuchen an den betreffenden Staat. Außerdem wird die betroffene Person darüber informiert, dass ein Dublinverfahren eingeleitet wurde, und kann dann mögliche Gründe darlegen, die gegen eine Überstellung sprechen.

Wenn der zuständige Mitgliedstaat der geplanten Rücküberstellung nicht widerspricht, erstellt das Bundesamt einen Bescheid, der diese Rücküberstellung anordnet. Gegen diesen Bescheid kann man innerhalb einer Woche Klage erheben und einen Eilrechtsschutzantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht stellen. Vor einer Entscheidung im gerichtlichen Eilverfahren ist dann eine Überstellung in den Mitgliedstaat nicht zulässig. Das Verfahren ist sehr kompliziert und anwaltliche Beratung ist erforderlich.

Das Dublin-Verfahren gibt bestimmte Fristen für die Durchführung der Rücküberstellung in den zuständigen Staat vor. Läuft diese Frist ab, ohne dass es zu der Abschiebung gekommen ist, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland über.

Es gibt folgende **Überstellungsfristen**:

- 6 Monate als »Normalfall«: Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem das Dublinverfahren eingeleitet wurde. Reiseunfähigkeit, Schwangerschaft oder Krankenhausaufenthalte verlängern diese Frist nicht. Umstritten ist, ob die Frist sich verlängert, wenn ein Eilantrag beim Gericht eingereicht wird.
- 12 Monate in Haft-Fällen: Wenn sich der Betroffene in Straf- oder Untersuchungshaft befindet, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Nicht gemeint ist die Abschiebungshaft. Hier ist vielmehr eine kürzere Frist vorgesehen.
- 18 Monate bei Flüchtigkeit: Wenn der Betroffene »flüchtig« ist, verlängert sich die Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate. Viele Ausländerbehörden melden Asylsuchende als »flüchtig«, wenn sie bei einem unangekündigten Abschiebungsversuch nicht in ihrer Unterkunft angetroffen werden, manche auch, wenn sie sich z.B. eine Woche nicht dort aufhalten. Deswegen ist es wichtig, dass der Betroffene den Behörden stets seinen Aufenthaltsort mitteilt. Ist der Aufenthaltsort bekannt, gilt der Betroffene nicht als flüchtig.

Die Anhörung

Wenn Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, wird ein Termin zur Anhörung vergeben. Hier schildert der Asylbewerber seine individuelle Verfolgung. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal.

Die Anhörung beginnt meistens mit etwa 25 Fragen. Dabei geht es um Personalien, die persönlichen Verhältnisse – u.a. Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Adresse und Beruf – und um den Reiseweg. Danach wird Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu den Fluchtgründen zu äußern. Diese sollten nun präzise und detailliert beschrieben werden (im Heimatland erlittene Verfolgung oder Verfolgungsgefahr, wie Haft, Misshandlungen, Folter usw.) oder sonstigen Gründe für die Flucht. Auszuführen ist, was persönlich bei einer Rückkehr in das Heimatland befürchtet wird. In der Anhörung kommt es darauf an, die Fluchtgründe präzise und ohne Umschweife vorzutragen. Auf der Grundlage dieser Anhörung wird entschieden, ob dem Asylantrag stattgegeben wird.

Vor der Anhörung:

- Vorbereitung der Anhörung bei einer Verfahrensberatung oder bei einem Rechtsanwalt
- Die Verfolgungsgeschichte und Fluchtweg vorab aufarbeiten: „Was ist wann passiert?“
- Bei Teilnahme einer Begleitperson des Vertrauens dies vorab beim BAMF genehmigen lassen
- Ist ein männlicher oder weiblicher Anhörer/ Dolmetscher geeigneter? Beim BAMF angeben
- Liegen Krankheiten vor? Sind Atteste o.ä. vorhanden? Zur Anhörung mitbringen.
- Bei Vorlage der Originaldokumente Kopien verlangen
- Ist ein Dolmetscher mit einer bestimmte Sprache/ Dialekt nötig? BAMF vorab informieren

Während der Anhörung:

- Ist der Dolmetscher gut verständlich?
- Ist der Asylsuchende gesund und in der Lage, die Anhörung durchzuführen?
- Wenn nötig, können Pausen eingelegt werden
- Stimmen die Rückübersetzungen mit den Aussagen des Asylsuchenden überein? Wenn nicht, darauf hinweisen!
- Objektive Beweise mitnehmen (vorher kopieren!)
- Was wurde bei der Antragstellung bereits erzählt? Übereinstimmung!
- Präzise und detailliert berichten, wenn möglich in aller Ruhe!!
- Auf Widersprüche muss hingewiesen werden – es muss die Möglichkeit bestehen, diese auszuräumen!

Nach der Anhörung:

- Keinesfalls auf die Rückübersetzung des Protokolls verzichten!
- Das Protokoll überprüfen und wenn nötig, Korrekturen an das BAMF schicken.

Infos zur Anhörung in verschiedenen Sprachen findet man unter:

<http://www.asyl.net/index.php?id=337>

Ein Video zur Vorbereitung auf die Anhörung befindet sich auch auf unserer Homepage

Verfolgungshandlungen sind Menschenrechtsverletzungen, die eine bestimmte Intensität gehabt haben müssen, um als Verfolgungsgrund beachtet zu werden. In Bezug auf deren Anerkennung müssen Verfolgungshandlungen „schwerwiegende“ Menschenrechtsverletzungen sein, oft beachtet in der Wiederholung und Kumulation. Geflüchtete müssen glaubhaft darlegen, dass sie in Abweichung der allgemeinen Lage im Herkunftsland verfolgt werden (So kann eine Naturkatastrophe durchaus lebensbedrohlich sein, kann aber nicht als Verfolgung betrachtet werden...) und die Menschenrechtsverletzung muss durch die Verfolgung verursacht sein. Verfolgung kann nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Fehlende Schutzgewährung im Herkunftsland muss sowohl individuell, als auch an Hand der allgemeinen Lage dargelegt werden. Wer in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Schutz finden kann, gilt nicht als verfolgt. Berücksichtigt werden müssen hierbei aber die persönlichen Umstände wie Alter, Geschlecht und individuelle Bedürfnisse, wie bspw. Krankheit.

Häufig kann Verfolgung nicht bewiesen werden, sie muss aber glaubhaft vorgetragen werden. Besonders Menschen, die Schlimmes erlebt haben, fällt es schwer, in diesem Rahmen hierüber zu berichten. Die subjektiven Eindrücke der Einzelentscheider bei der Anhörung bewerten dann die Glaubwürdigkeit der Antragsteller häufig nicht angemessen.

Deshalb ist es wichtig, den Betroffenen klar zu machen, worum es bei der Anhörung geht und warum bestimmte Sachverhalte nicht „privat“ sind, sondern an dieser Stelle klar dargelegt werden müssen. Vorbereitet werden muss auch eine Nachvollziehbarkeit von Geschehensverläufen und eine Konzentration auf das Wesentliche.

Eine Begleitung als Vertrauensperson zur Anhörung kann hilfreich sein und das Gefühl von etwas Sicherheit vermitteln. Gemäß §14 Abs. 4 VwVfG hat jeder Verfahrensbeteiligte in behördlichen Gesprächen das Recht auf einen Beistand. Dies gilt auch für Asylsuchende in ihrer Anhörung im Asylverfahren, ebenso im Dublinverfahren. Ein formloser Antrag kann durch den Betroffenen (Aktenzeichen nicht vergessen) bei der bearbeitenden Außenstelle gestellt werden.

In vielen Außenstellen des Bundesamtes wird nicht mehr entschieden, sondern es wird angehört und die Entscheidung wird anschließend an Entscheidungszentren abgegeben. Diese Entscheider müssen dann aufgrund der Aktenlage über Einzelschicksale entscheiden, ohne die Möglichkeit zu haben, Einzelheiten nachzufragen und einen persönlichen Eindruck von dem Geflüchteten zu bekommen. Da es im Asylverfahren in hohem Maße auch um die Glaubhaftigkeit der Angaben der Asylsuchenden geht, muss man sich fragen, ob diese Beschleunigung der Verfahren und die Einstellung vieler neuer Anhörer und Entscheider beim BAMF ohne sorgfältige Einarbeitung nicht zu sehr zu Lasten der Qualität geht. Wenn Asylanträge nicht sorgfältig geprüft werden und mit vorgefertigten Textbausteinen wenig begründet abgelehnt werden, müssen die Verwaltungsgerichte dies im Klageverfahren nachholen.

Rechte und Pflichten von Geflüchteten während des Asylverfahrens

Aufenthaltsrechtliche Situation

Was Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung dürfen oder nicht dürfen, steht zu großen Teilen im Asylgesetz (AsylG). Nach der Asylantragsstellung erhalten sie einen Ankunftsbescheid oder eine „Aufenthaltsgestattung“.



Neben den personenbezogenen Daten und Nebenbestimmungen steht hier auch das Datum der Asylantragsstellung und das Aktenzeichen im Asylverfahren.

Dieser Ausweis gilt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens.

Solange eine Entscheidung des BAMF noch nicht vorliegt, sind Asylbewerber vor einer Abschiebung sicher. Wenn sie vor Gericht gegen einen negativen Bescheid des Bundesamtes klagen, gilt die Aufenthaltsgestattung weiter, solange das Verfahren noch andauert und nicht rechtskräftig beendet ist. Sie können während dieser Zeit nicht abgeschoben werden (**Bei**

„offensichtlich unbegründeten“ Ablehnungen kann eine Abschiebung durch das zuständige Regierungspräsidium sofort nach Ablehnung des Asylantrags eingeleitet werden. Sicherheit vor Abschiebung zu bekommen, kann nur durch eine **Klage mit einem Eilantrag** mit entsprechender Begründung versucht werden).

Die Aufenthaltsgestattung genügt, um sich bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Wenn Geflüchtete einen Heimatpass besitzen, müssen sie ihn beim Bundesamt abgeben. Er wird an die Ausländerbehörde übergeben, die den Pass bis auf Weiteres behält. Die Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren entschieden ist. Dann ist der Asylbescheid die Grundlage für den weiteren Aufenthalt oder die Abschiebung.

Wohnpflicht

In der Erstunterbringung in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung ist jede Erwerbstätigkeit verboten. Nach dieser ersten Unterbringung (3-6 Monate) werden die Geflüchteten nach Quoten auf die einzelnen Landkreise verteilt. Gesundheitsuntersuchungen, Clearingverfahren (Klärung einer besonderen Schutzbedürftigkeit) und Erstbelehrungen sollten dann abgeschlossen sein.

Das Asylgesetz (AsylG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sehen vor, dass asylsuchende und geduldete Menschen in der Regel in Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften wohnen sollen. Mehrere Personen leben dort auf engem Raum zusammen. Toiletten, Duschen und Küche werden von vielen Hausbewohnern geteilt. Allerdings haben die einzelnen Kommunen einen großen Ermessensspielraum und können sich auch für die Unterbringung in Privatwohnungen entscheiden. Die Zeit in der vorläufigen Unterkunft ist für die Flüchtlinge beschränkt. Die Verpflichtung, in der vorläufigen Unterbringung zu wohnen, endet mit der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags bzw. des Folgeantrags oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels

Einen Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft kann man in der Regel nicht erzwingen, solange Geflüchtete sich im Asylverfahren befinden. Nur wenn bereits enge Familienangehörige (Eltern oder minderjährige Kinder) in Deutschland leben, besteht die Möglichkeit, mit diesen zusammenzuleben.

Besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung und Versorgung können aber geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich z.B. im Krankheitsfall den behandelnden Arzt um eine entsprechendes Attest zu bitten und sich an die entsprechenden Sozialarbeiter oder die zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes zu wenden.

Residenzpflicht

Sie verpflichtet die Betroffenen, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten. Nach Verteilung auf die Kommunen besteht nach Ablauf von 3 Monaten Bewegungsfreiheit bei Reisen im Bundesgebiet. Als Sanktion (z.B. bei Staftaten) kann die Ausländerbehörde die Residenzpflicht wieder anordnen und den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränken.

Wohnpflicht

Die Wohnpflicht bestimmt, wo der Geflüchtete seinen Lebensmittelpunkt hin zu verlegen hat. Die postalische Erreichbarkeit muss immer sichergestellt sein, ansonsten kann das Verfahren eingestellt werden. Für den Antrag einer Umverteilung müssen alle angeführten Gründe belegt werden: z.B. bei Familienzusammenführungen eine beglaubigte und übersetzte Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, usw.

Meldepflicht

Um Leistungen zum Lebensunterhalt zu bekommen, sind Asylbewerber und Menschen mit Duldung in manchen Stadt- oder Landkreisen verpflichtet, sich einmal monatlich beim Landratsamt oder zuständigen Rathaus zu melden und einen Meldebogen zu unterschreiben.

Wenn sich der Asylbewerber in Ausbildung befindet oder ein Praktikum absolviert, kann dies teilweise problematisch sein, da eine fehlende Meldung mit der Streichung von Leistungen sanktioniert werden kann. Auch hier empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Sozial- oder Sachbearbeitern des Landratsamtes. Eventuell kann sogar eine Befreiung von der Meldepflicht erreicht werden.

Schule und Bildung

Kindertagesstätten und Betreuung

Kinder und ihre Familien haben ein Recht auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, da der Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung als rechtmäßig gilt. Für einen Leistungsanspruch ist zudem ein gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, von einem solchen ist spätestens nach 6 Monaten auszugehen.

- Alle Kinder ab dem 3. Geburtstag haben ein Recht auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung
- Alle Kinder ab dem 1. Geburtstag haben ein Recht auf eine Tagesbetreuung
- Bei Leistungen nach AsylbLG werden Eltern in Baden-Württemberg von den Gebühren befreit



Die Schulpflicht beginnt überwiegend mit dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung, grundsätzlich 6 Monate nach Zuzug. Schulpflichtig sind alle Kinder und Jugendliche, die noch keine 9-10-jährige Vollzeitschule besucht haben und noch nicht volljährig sind. Dabei haben Kinder ein Recht auf passende Angebote. Wenn es in der Nähe kein Angebot für Sprachanfänger gibt, muss der Zugang über eine Finanzierung der Fahrtkosten auch an einem anderen Ort ermöglicht werden.

Schulische Ausbildungen

Da es hierfür keiner Beschäftigungserlaubnis bedarf, ist der Zugang für Asylsuchende grundsätzlich möglich.

Studium

Eine Zulassung zum Studium ist möglich. Die Finanzierung ist in den ersten 15 Monaten über AsylbLG abgedeckt, wird aber bei Analogleistungen problematisch.

Arbeit und Ausbildung

In den ersten 3 Monaten in Deutschland ist das Arbeiten für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung ganz verboten. Danach kann, wer schon einer Kommune zugewiesen wurde, eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.

Spracherwerb

Das Recht, aber auch die Pflicht, einen Integrationskurs zu machen, haben anerkannte Geflüchtete. Asylbewerber aus bestimmten Herkunftsländern dürfen sich auch ohne Anerkennung schon im laufenden Verfahren bei den Sprachkursträgern zum Integrationskurs anmelden. Die Zulassung beim BAMF wird direkt vom Kurstäger beantragt. Derzeit betrifft dies Geflüchtete aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia. Der Integrationskurs umfasst 600 - 900 Stunden, je nach Voraussetzungen. Hinzu kommt ein Orientierungskurs, in dem Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt werden. Lernziel im Integrationskurs ist das Sprachniveau B1. Die Niveaus im Einzelnen:

- A- Niveau: Elementare Sprachverwendung – A1+A2 Anfänger und grundlegende Kenntnisse
- B- Niveau: Selbständige Sprachverwendung – B1+B2 Fortgeschrittene und selbständige Sprachverwendung, wird in der Regel für eine Ausbildung vorausgesetzt
- C- Niveau: kompetente Sprachverwendung – C1+C2 fachkundige, annähernd muttersprachliche Kenntnisse, wird in der Regel für ein Studium vorausgesetzt

Für Geflüchtete, die nicht aus den Herkunftsländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen, werden über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) Grundkenntnisse auf A-Niveau kostenfrei angeboten. Das lokale Angebot kann über die jeweiligen Sprachkurstäger abgefragt werden. Einen weiterführenden Kurs können viele nicht bezahlen. Teilweise gibt es einen Zugang zu Kursen aus EU-Mitteln (zumeist an eine Arbeitserlaubnis geknüpft) und auch die Arbeitsagenturen buchen Sprachkurse für Flüchtlinge.

Familiennachzug

Flüchtlinge im Asylverfahren haben nicht das Recht, Ehepartner oder minderjährige Kinder nachkommen zu lassen. Diese Möglichkeit besteht erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Personenstandsdokumente

In der Praxis gibt es große Probleme bei der Ausstellung von Personenstandsdokumenten in Folge einer Geburt oder bei einer gewünschten Eheschließung.

Damit Dokumente Beweiskraft vor Behörden haben, müssen sie in ein Personenstandsregister eingetragen werden. Diese Registrierungen erfordern Identitätsnachweise.

Beispiel Geburtsurkunde: bei in Deutschland geborenen Kindern verlangen die Standesämter zur Ausstellung einer Geburtsurkunde die Geburtsurkunden der Eltern oder einen Nationalpass – liegt dies nicht vor, wird lediglich eine sog. Geburtsbescheinigung ausgestellt. Die Vorlage eines Flüchtlingspasses, der den Zusatz „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben“ enthält, reicht nicht – dieser wird zwar von anderen Behörden anerkannt, nicht aber vom Standesamt.

Die Beschaffung von Originaldokumenten und deren Überprüfung durch die jeweiligen Auslandsvertretungen sind teilweise sehr teuer und das Standesamt verlangt die Ausschöpfung aller Möglichkeiten. Im Falle von Eheschließungen bestehen ganz klare zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche Dokumente von den Standesämtern akzeptiert werden. Eine sog. „Legalisierung“ der Dokumente bedeutet die Bestätigung der deutschen Auslandsvertretung in dem jeweiligen Staat, dass es sich um eine echte Urkunde handelt. Es lohnt sich also, vorab beim Standesamt ausführliche und genaue Informationen über die jeweils erforderlichen Unterlagen einzuholen.

Führerschein

Führerscheine aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelten auch in Deutschland. Fahrerlaubnisse aus anderen Staaten gelten längstens 6 Monate ab Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Für eine eventuelle Umschreibung ist der jeweilige Herkunftsstaat maßgeblich. Bei Fahrerlaubnissen aus Staaten, die weder zur EU, dem EWR, noch zu den sog. Listenstaaten zählen, wird die deutsche Fahrerlaubnis nur erteilt, wenn die theoretische und praktische Prüfung bestanden wurde. Fahrerlaubnisse aus Afghanistan, Syrien und dem Irak werden in Deutschland nicht anerkannt, daher müssen Asylbewerber, die bereits eine Fahrerlaubnis aus ihrer Heimat besitzen, in Deutschland die praktische und die theoretische Prüfung nachholen und bestehen. Unterlagen werden nun auch in arabischer Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die theoretische Prüfung kann auf Arabisch gemacht werden.

Zur Beratung bei der Führerscheinstelle bringt man am besten gleich den ausländischen Führerschein mit Übersetzung durch eine amtliche Stelle des Ausstellungsstaates, einer Automobilorganisation (z.B. ADAC) oder eines öffentlich bestellten Dolmetschers mit.

Für die Anmeldung benötigt man ein aktuelles biometrisches Lichtbild, Sehtest (kann fast bei jedem Optiker erstellt werden), Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Personalausweis oder Pass (Aufenthaltsgestattungen und Ankunftsnachweis werden anerkannt, problematisch wird es bei Duldungen, die den Aufdruck „genügt nicht der Pass- und Ausweispflicht“ haben – es gibt hierzu auch keine einheitliche Rechtsprechung).

Girokonto

Mittlerweile hat jeder Verbraucher Anspruch auf ein Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto), um den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr sicher zu stellen. Das Basiskonto muss mindestens Ein- und Auszahlungen in bar, Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge und Kartenzahlungen ermöglichen. Ein Basiskonto muss jedes Institut einrichten, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet. Der Verbraucher muss dazu im Wesentlichen beim gewünschten Institut nur einen (schriftlichen) Antrag stellen und seine Identität nachweisen.

Viele Flüchtlinge besitzen aber nur Behelfsdokumente, die die Ausländerbehörde aufgrund ihrer eigenen Angaben ausstellen. Zur Identitätsfeststellung nach dem Geldwäschegesetz waren diese Dokumente früher nicht ausreichend.

Das Bundesministerium des Inneren hat mit der Zahlungskonto- Identitätsprüfungsverordnung seit dem 7. Juli 2016 die Möglichkeit geschaffen, mit den amtlichen Ausweisdokumenten bei Asylsuchenden und Geduldeten eine Identitätsüberprüfung im Sinne des Geldwäschegesetzes zu erlauben.

Schulden

Wenn sich Schulden anhäufen, kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen.

Man unterscheidet zwischen gefährlichen und ungefährlichen Schulden. Erstere sind Schulden aus Strafen, Miete, Strom und Wasser. Wenn hier mit dem Gläubiger keine Regelung vereinbart wird, kann es zu Konsequenzen wie z.B. Abschalten des Stromes oder Kündigung führen. Professionelle Hilfen bei hohen Schulden bieten die Schuldnerberatungsstellen.

- Eine gute Dokumentation ist wichtig und fällt vielen Flüchtlingen schwer, da sie zum einen die Flut der Behördenpost nicht gewöhnt sind und auch wenig Einblick in das administrative System haben. Oft muss mit ihnen zusammen ein Ordner angelegt werden und ihnen die Bedeutsamkeit der Dokumentation vermittelt werden.
- Alle Originale sollten in beglaubigter Kopie hier eingeordnet werden. Ebenso sollten Kopien des sämtlichen Schriftverkehrs aufbewahrt werden.
- Grundsätzlich besteht eine hohe Mitwirkungspflicht. Melden Sie alle Änderungen der Adresse an das Bundesamt. Bei allen Schreiben an das BAMF oder die Ausländerbehörde das Aktenzeichen nicht vergessen.
- Ein Briefkasten mit vollständigem Namen wird als selbstverständlich angesehen. Kann ein Bescheid oder eine Aufforderung zur Verfahrensbetreibung nicht zugestellt werden, kann das Verfahren eingestellt oder eine Ablehnung rechtskräftig werden.
- Behördliche Schreiben sind in der Regel mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Frist für das Einlegen von Rechtsmitteln bemisst sich am Zustellungsdatum, deshalb müssen insbesondere alle gelben Umschläge aufbewahrt werden.
- Aggressive Werbung wird häufig sehr wörtlich genommen. Wenn z.B. damit geworben wird, dass ein Handy nur einen Euro kostet, dann wird das sogenannte „Kleingedruckte“ nicht mehr wahrgenommen.
- Mit einer Einzugsermächtigung gibt man z.B. einer Institution die Berechtigung, die entsprechende Monatsrate abzubuchen. Es ist wichtig, dass zu dem entsprechenden Termin auch die Summe auf dem Konto ist, ansonsten wird die Abbuchung zurückgewiesen und die Bank erhebt für die nicht getätigte Zahlung zusätzliche Verzugszinsen.
- Weisen Sie immer wieder auch auf die Verbindlichkeit von Vertragsunterschriften und Kündigungsfristen hin.
- Die Vorgehensweise von Inkassounternehmen ist vielen Geflüchteten unbekannt. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren. Deshalb bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Wenn die Schulden zu groß sind, dass Ratenzahlungen nicht mehr möglich sind, sollte man eine vorläufige Stundung beantragen und zur Schuldnerberatung verweisen. Der Bitte um Stundung mit dem Hinweis auf das Einkommen und evtl. Beilegen einer Kopie des Einkommensnachweises wird von den Inkassounternehmen i.d.R. stattgegeben.
- Eventuell empfiehlt es sich, ein Pfändungsschutzkonto einzurichten: Die Pfändungsgrenze liegt auf dem Niveau der Sozialhilfe bzw. dem ALG II-Satz. Das bedeutet, dass jemand diese Summe zur Existenzsicherung behalten darf.
- Insbesondere die Schulden sind ernst zu nehmen, die Geldstrafen betreffen: wer diese nicht bezahlen kann, muss eine „Ersatzfreiheitsstrafe“ antreten oder einen Antrag auf gemeinnützige Arbeit stellen.

Die Entscheidungsmöglichkeiten

Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der Schutzformen – Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot– vorliegt. Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhalten Antragstellende einen positiven Bescheid (siehe Schutzformen).

<p>Anerkennung der Asylberechtigung Art.16a GG Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes §3 AsylG</p>	<p>Zuerkennung des subsidiären Schutzes §4 AsylG</p>	<p>Feststellung Abschiebungsverbot §60 V+VII AufenthG</p>
---	---	--

Anerkennung des Asylantrages/ Schutzformen

Anerkennung als Asylberechtigte/r

Der Antragsteller wird vom Bundesamt nach Art. 16a Grundgesetz als Asylberechtigter anerkannt. Er/ Sie erhält einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG.

Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor. Er/ Sie erhält einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 AufenthG.

Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Subsidiärer Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylVfG wird zuerkannt. Er/ Sie erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 AufenthG.

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Auch subsidiärer Schutz wird versagt. Aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 liegt hinsichtlich dem Herkunftsland vor. Er/ Sie erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG.

Die wichtigsten Aufenthaltserlaubnisse im Flüchtlingsbereich

Eine Aufenthaltserlaubnis ist befristet und wird im Flüchtlingsbereich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt (§§ 22-25 AufenthG). Hier die wichtigsten befristeten Aufenthaltstitel:

Anerkennung als Asylberechtigte/r (§ 25 Abs. 1 AufenthG)

Flüchtlinge, die vom BAMF oder aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs.1 des Grundgesetzes anerkannt worden sind, erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis wird für zunächst drei Jahren erteilt.

Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG)

Flüchtlingen, die in ihrem Asylverfahren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG und damit einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis wird für zunächst drei Jahre erteilt.

Reisepass

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis nach der GFK, ausgestellt von der örtlichen Ausländerbehörde. Innerhalb der EU können sie reisen, bei Reisen ins Herkunftsland verlieren sie allerdings ihren Schutzstatus!

Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs.2)

Subsidiär schutzberechtigt nach § 4 Asylgesetz sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, die Todesstrafe, Folter, unmenschliche Behandlung oder Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (§ 25 Abs. 2).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG wird zunächst für ein Jahr erteilt und jeweils verlängert. Anspruch auf einen Reiseausweis besteht nicht. Reisen im Schengenraum sind erlaubt.

Nationales Abschiebeverbot (§ 25 Abs.3 AufenthG)

Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Ausländerbehörde kann auf einen Pass bestehen. Auch die Kosten für eine Passbeschaffung gelten als zumutbar. Grundsätzlich besteht Passpflicht.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wird zunächst für ein Jahr erteilt und jeweils verlängert. Anspruch auf Familiennachzug oder einen Reiseausweis besteht nicht.

Resettlementflüchtlinge und Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 Abs.2 AufenthG)

Diese Regelung ermöglicht Entscheidungen der deutschen Innenminister für ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht aus humanitären oder politischen Gründen für bestimmte Gruppen von Ausländern, zum Beispiel die im Jahr 2009 beschlossene Aufnahme von 2.500 irakischen Flüchtlingen.

Humanitärer Aufenthalt in sonstigen Fällen

- **§ 24** (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) enthält eine Kontingentregelung auf europäischer Ebene (bislang noch nie praktiziert).
- Nach **§ 25 Abs.4** kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate erteilt werden, beispielsweise zur Durchführung einer ärztlichen Behandlung, die im Heimatland nicht möglich wäre. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ ist eine Verlängerung möglich.
- **§ 25 Abs.4a** enthält eine Sonderregelung für Opfer von Straftaten, wenn sie als Zeuginnen im Strafverfahren hier in Deutschland aussagen müssen.
- Für Geduldete besteht nach **§ 25 Abs.5** die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis, ebenfalls für zunächst 6 Monate, zu erhalten, wenn ein sog. Ausreisehindernis vorliegt und der oder die Betroffene „unverschuldet an der Ausreise gehindert ist“.

Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF

Eine Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht, findet spätestens drei Jahren nach der Anerkennung statt. Ein Widerruf ist vor allem dann möglich, wenn sich die Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsland so gravierend verändert haben, dass bei einer Rückkehr keine Verfolgung mehr droht oder das alte Herrschaftssystem nicht mehr besteht.

Eine Rücknahme des Asylbescheids erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er auf der Angabe falscher Tatsachen beruht. Auch nachträgliche Ausschlussgründe wie terroristische Straftaten oder längere Haftstrafen führen zu einem Widerruf. Widerruf und Rücknahme können nur durch das BAMF erfolgen. Die Betroffenen werden hierüber schriftlich informiert und können im ersten Schritt Stellung nehmen.

Ausweisung

Wenn eine bestandskräftige Ausweisung der Ausländerbehörde vorliegt (z.B. in Folge von Straftaten) wird in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. In Fällen von Abschiebehindernissen wird dann eine Duldung ausgestellt.

Refugee Law Support: Geflüchtete Menschen brauchen Informationen und Hilfestellungen im



und dem Asyl- und damit verbundenen Verwaltungsrecht. Eine Gruppe von freiwillig Engagierten, Jurastudierenden und Hauptamtlichen, unterstützt durch Fachanwälte, bietet kostenlose Beratung im Coffee to Stay.

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann von der Ausländerbehörde verlängert werden und in einen unbefristeten Aufenthalt münden:

Niederlassungserlaubnis

Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie ist räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Das neue Integrationsgesetz bestimmt, dass künftig die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Integrationsleistungen abhängt.

Eine Niederlassungserlaubnis wird nunmehr Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten künftig grundsätzlich erst nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis erteilt. Zeiten des Asylverfahrens werden mitgerechnet. Neben Sprachkenntnissen (verlangt wird in der Regel B1-Niveau) sind Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung erforderlich, nachzuweisen über einen erfolgreich absolvierten Integrationskurs. Der Lebensunterhalt muss überwiegend gesichert sein und es müssen über 60 Monate Rentenbeiträge entrichtet worden sein.

Dabei gibt es Härtefälle, wo von diesen Voraussetzungen abgesehen werden kann.

Nur bei besonderen Integrationsleistungen wird es möglich sein, bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Herausragend integriert ist etwa, wer nach drei Jahren die deutsche Sprache beherrscht (C-Niveau) und seinen Lebensunterhalt überwiegend selbständig erarbeitet.

Einbürgerung

Anspruch auf Einbürgerung besteht nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts. Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit. Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Lebensunterhaltssicherung (Kinder- und Elterngeld spielen keine Rolle).
- Identität muss zweifelsfrei geklärt sein (wird in der Praxis verlangt).
- Keine Verurteilungen wegen Straftaten (Eine Überschreitung der Bagatellgrenze von 90 Tagessätzen ist schädlich).
- Kein sonstiger Ausweisungsgrund liegt vor.
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Ausreichende Deutschkenntnisse (Zertifikat Deutsch in der Sprachstufe B1) und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Die Aufenthaltsfrist wird auf sieben Jahre verkürzt, wenn man den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses nachweisen kann. Eine weitere Verkürzung auf sechs Jahre ist möglich bei besonderen Integrationsleistungen. Dazu zählen insbesondere gute Deutschkenntnisse, aber beispielsweise auch ein Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Roten Kreuz oder in Sportvereinen.

Über einen Einbürgerungstest wird geprüft, ob die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung gegeben sind. Aus 300 Fragen werden 33 Fragen ausgewählt, von denen mindestens 17 innerhalb von einer Stunde richtig beantwortet werden müssen. Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner/innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat. Für Kinder gelten meist drei Jahre Aufenthalt.

Nach der Anerkennung

Familiennachzug

Ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug besteht nur zwischen Ehegatten, deren Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat und minderjährigen Kindern und ihren Eltern. Im Allgemeinen ist der Nachzug an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Innerhalb von drei Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung oder der Erteilung subsidiären Schutzes (momentan ausgesetzt, s.u.) besteht aber ein Anspruch auf Erleichterungen beim Nachzug. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf Lebensunterhaltssicherung, Sprachnachweise und ausreichenden Wohnraum. Für den erleichterten Familiennachzug muss der entsprechende Antrag in Form einer fristwährenden Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt werden (Der Antrag auf fristwährende Anzeige kann über ein Online-Portal des auswärtigen Amtes gestellt werden).

Eigentlich gilt diese Regelung für Schutzberechtigte, denen der Flüchtlingsschutz, die Asylberechtigung zuerkannt wurde oder die subsidiären Schutz erhalten haben. 2016 wurde jedoch für subsidiär Schutzberechtigte der Nachzug für zwei Jahre (bis März 2018) ausgesetzt. In diesen Fällen beginnt die **Drei-Monatsfrist für den privilegierten Familiennachzug** ab dem 16.03.2018. In besonderen Härtefällen ist eine humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen weiterhin möglich. Ganz ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde, sowie Bleibeberechtigte.

Wohnsitzauflage

Mit dem Integrationsgesetz 2016 wurde eine sogenannte Wohnsitzauflage für alle Flüchtlinge für bis zu drei Jahren nach der Anerkennung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeführt. Personen, die Sozialleistungen beziehen, dürfen ihren Wohnsitz nicht frei wählen. Grundsätzlich haben Geflüchtete die ersten drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht, den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt oder der Gemeinde zu nehmen, in die sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzverpflichtung kann auf Antrag (bei der Ausländerbehörde) aufgehoben werden, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem monatlichen Mindestverdienst von 710 Euro, oder eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird.

Integrationskurs

Mit der Flüchtlingsanerkennung oder der Zuerkennung subsidiären Schutzes geht die Verpflichtung zur Absolvierung des Integrationskurses einher. Nicht nur die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an Integrationskursen wurden verbessert, sondern es wurden gleichzeitig auch die Möglichkeiten, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, erweitert.

So erlischt künftig der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs nach einem statt nach bisher zwei Jahren. Wer aus eigenem Verschulden gegen die Teilnahmepflicht verstößt, muss mit erheblichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bezüglich Aufenthaltsverfestigungen rechnen. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht können zudem die Kosten des Integrationskurses sofort in Rechnung gestellt werden.

Ablehnung des Asylantrags

Wer gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes klagen möchte, dem steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Fristen hierzu sind sehr knapp und abhängig von der Ablehnung:

- Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und andere Schutzformen wird als **„offensichtlich unbegründet“** abgelehnt (§ 30 AsylVfG).
In einem solchen Fall geht das Bundesamt davon aus, dass kein wirkliches Schutzbegehren vorliegt oder es hält das persönliche Verfolgungsschicksal für nicht glaubhaft. Es unterstellt zum Beispiel, dass die Angaben erfunden sind, die Dokumente gefälscht sind, falsche oder widersprüchliche Angaben gemacht wurden oder der Antragsteller nicht am Asylverfahren mitgewirkt hat.
Bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ erfolgt die Ablehnung immer als „offensichtlich unbegründet.“
 - ➔ eine Woche Klagefrist (mit Eilantrag) und eine Woche Ausreisefrist, bei Ablehnung des Eilantrages kann eine Abschiebung vollzogen werden.
- Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und andere Schutzformen wird **abgelehnt**.
 - ➔ zwei Wochen Klagefrist und ein Monat Ausreisefrist, die Begründung der Klage kann innerhalb 4 Wochen nachgereicht werden
- Als **unzulässig** wird ein Asylantrag erklärt, wenn ein anderer Mitgliedsstaat zuständig ist (siehe Prüfung des Dublin-Verfahrens)
 - ➔ eine Woche Klagefrist (mit Eilantrag) und eine Woche Ausreisefrist

Nach negativem Asylverfahren sollte so schnell wie möglich eine Rechtsberatung in Anspruch genommen und geklärt werden, ob und wann eine Abschiebung droht. In dieser Situation muss überlegt werden:

- Droht Abschiebungshaft?
- Droht die Abschiebung oder gibt es einen Duldungsgrund?
- Soll ein Asylfolgeantrag gestellt werden, gibt es neue Verfolgungsgründe?
- Besteht ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen?
- Welche Perspektiven bleiben noch?

Perspektiven nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens

Wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet und die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, werden Flüchtlinge aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb kurzer Zeit (in der Regel einem Monat) zu verlassen. Ihre Aufenthaltsgestattung, die für das Asylverfahren galt, erlischt und sie müssen die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bei der Ausländerbehörde abgeben.

Die negative Asylentscheidung des Bundesamtes ist mit einer so genannte Ausreiseaufforderung verbunden und enthält eine Abschiebungsandrohung, falls Deutschland nicht „freiwillig“ verlassen wird. Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen der Ausreisepflicht und der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

Die Ausreisepflicht ist in § 50 AufenthG geregelt und besagt: Wer keinen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) besitzt, muss Deutschland verlassen und ist damit zur Ausreise verpflichtet.

Vollziehbar ist die Ausreisepflicht, wenn jemand unerlaubt eingereist ist oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 58 Abs. 2 AufenthG). Auch nach einer negativen Asylentscheidung des Bundesamtes kann man vollziehbar ausreisepflichtig werden (s.o.).

Mit der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erhält die Ausländerbehörde das Recht, die Betroffenen abzuschicken, wenn es dafür keine Hindernisse gibt.

Gibt es weder Hindernisse für die Abschiebung, noch Gründe für einen zeitweiligen Verzicht der Abschiebung, muss die Ausländerbehörde abschieben.

Wer nach einer negativen Entscheidung im Asylverfahren nicht freiwillig ausreist, für den tritt ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot, die sogenannte Wiedereinreisesperre in Kraft.

Für die Umsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sind die Ausländerbehörden zuständig, ebenso für die Dauer der Wiedereinreisesperre. Diese darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Eine Besonderheit gilt für Staatsangehörige aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Wird ihr Asylantrag abgelehnt, ordnet das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zusätzlich an und entscheidet über dessen Dauer. Es wird auch dann wirksam, wenn die Person freiwillig ausreist. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

Freiwillige Ausreise

Eine freiwillige „Rückkehr und Weiterwanderung“ soll über das REAG-/GARP-Programm, das START-Programm sowie das ERIN- Reintegrationsprogramm finanziell gefördert werden. Rückkehrer können grundsätzlich Reisebeihilfen aus dem Förderprogramm REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany) erhalten. Für manche Herkunftsländer von Flüchtlingen kann man zudem bestimmte Starthilfen aus dem Förderprogramm GARP beantragen. Es wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer gemeinsam durchgeführt. In manchen Landkreisen gibt es auch Rückkehrberatungen von Wohlfahrtsverbänden.

Wenn Abschiebung droht, sollte über die Möglichkeit einer Ausreise ins Herkunftsland oder auch die Weiterwanderung in einen dritten Staat nachgedacht werden. Zumindest können dann die persönlichen Dinge in Ruhe geregelt werden und eine Wiedereinreisesperre vermieden werden.

Abschiebungshaft, die Durchführung einer Abschiebung und deren Folgen

Wer nicht freiwillig ausreist, in ein anderes Land auswandert oder Schutz in einem Kirchenasyl sucht und ansonsten keine aufenthaltsrechtlichen Perspektiven entwickeln kann, kann abgeschoben werden oder in Abschiebungshaft genommen werden

Nach § 62 Abs. 3 AufenthG ist jemand insbesondere dann in Abschiebungshaft (Sicherungshaft) zu nehmen, wenn

- die Ausreisefrist abgelaufen ist und er/ sie den Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine neue Anschrift anzugeben oder zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde.
- jemand sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder Fluchtgefahr besteht (Umzug ohne Meldung an die Behörde, Identitätstäuschung, Verletzung der Mitwirkungspflicht...).

Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei besonders verletzlichen Personengruppen vorzunehmen.

Die freiwillige Rückkehr hat absoluten Vorrang vor einer Abschiebung!

Vor der Stellung eines Abschiebungersuchens muss die Ausländerbehörde über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise beraten. Wenn sich aus der Beratung ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, sie aber aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht möglich ist, soll die freiwillige Ausreise weiterhin ermöglicht werden. In diesen Fällen kann die Ausreisefrist angemessen verlängert werden. Bestehen wegen eines länger andauernden Aufenthalts stärkere persönliche oder wirtschaftliche Bindungen in Deutschland, soll Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen gegeben werden.

Bei einer Abschiebung wird im Pass oder Passersatzpapier (laissez de passer) der Begriff „abgeschoben“ gestempelt, sodass der Betroffene auch gegenüber den Behörden seines Landes als Flüchtling kenntlich ist mit möglicherweise unangenehmen Folgen. Darüber hinaus hat jede Abschiebung eine so genannte „Wiedereinreisesperre“ (ein Einreise- und Aufenthaltsverbot) zur Folge. Das heißt, man darf nicht wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn man zum Beispiel durch Heirat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erworben hat.

Die Ausländerbehörde verhängt das Einreise- und Aufenthaltsverbot. Es wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der mit der Ausreise beginnt. Über die Länge dieser Frist trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven: Asylfolgeantrag

Wenn es neue Gründe gibt, die nicht älter sind als 3 Monate und die im Asylverfahren bislang nicht geprüft wurden, bzw. erst nach Abschluss des Asylverfahrens bekannt wurden, ist unter Umständen ein zweiter Asylantrag, ein „Folgeantrag“, sinnvoll. Für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gelten allerdings strenge Bedingungen: Die Sach- oder Rechtslage muss sich gegenüber dem ersten Verfahren gravierend geändert haben. Eine Änderung der Sachlage liegt zum Beispiel vor bei einem Regierungswechsel im Herkunftsland, der Festnahme von nahen Familienangehörigen oder wenn es neue Beweise für eine Verfolgung gibt, die im ersten Asylverfahren nicht berücksichtigt oder geglaubt wurde. Auch das Ausbrechen einer schweren Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelbar ist oder der Nachweis über eine bislang nicht erkannte, schwere Kriegstraumatisierung können einen Asylfolgeantrag begründen. In solchen Fällen besteht zumindest eine realistische Chance auf Abschiebungsschutz und ein Rechtsanwalt sollte hinzugezogen werden. Der Folgeantrag muss persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden.

Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen

Unter bestimmten Bedingungen kann ein im Asylverfahren abgelehnter Flüchtling ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen erhalten. Die Chancen darauf sind eher gering, sollten aber dennoch mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle besprochen werden.

- **Heirat, Kinder – Schutz von Ehe und Familie**

Eine Ehe mit einem/ einer Deutschen oder einer Person mit einem Aufenthaltsrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland führen. In der Regel benötigt man Pass, Geburtsurkunde oder sonstige Abstammungsnachweise, ein „Ehefähigkeitszeugnis“ und eventuell weitere Papiere, die durch die Deutsche Botschaft auf ihre Echtheit geprüft werden. Eine Abschiebung wird zumeist erst dann ausgesetzt, wenn die Heirat unmittelbar bevorsteht. Auch ohne Heirat kann der Schutz der Familie unter Umständen zu einem Aufenthaltsrecht führen. Dies gilt vor allem für Väter von nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindern, die ihre Vaterschaft anerkannt haben und sich um ihr Kind auch tatsächlich kümmern. Auch Mütter können ein Aufenthaltsrecht erhalten, zum Beispiel wenn ihr Kind einen deutschen Vater hat oder wenn der Vater einen Aufenthaltstitel besitzt.

- **Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG**

Personen, die als Kinder schon einmal mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt haben, können unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 AufenthG erhalten, wenn seit der Ausreise noch keine fünf Jahre vergangen sind und Sie jetzt zwischen 15 und 20 Jahren alt sind. Des Weiteren müssen sie sich mindestens acht Jahre erlaubt in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre lang eine Schule besucht haben. Es liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, bei „besonderer Härte“ Ausnahmen zu machen. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein, zudem darf keine Ausweisung erfolgt sein oder Straffälligkeit vorliegen. Auch Erwachsene haben in der Regel ein Recht auf Wiederkehr, wenn sie sich acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und von einem deutschen Versicherungsträger Rente beziehen.

- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

Menschen, die eigentlich abgeschoben werden sollen, können nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn eine „Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“ ist. Bei der Möglichkeit einer „freiwillige Ausreise“ kommt es nur darauf an, ob es irgendeinen Reiseweg ins Herkunftsland gibt. Wenn die Ausländerbehörde meint, dass der Betroffene nicht genug dabei mitgewirkt habe, Ausreisehindernisse z.B. durch Passbeschaffung zu beseitigen, oder jemand würde über Identität und Staatsangehörigkeit täuschen, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt. Nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kann ein rechtliches Ausreisehindernis vorliegen, wenn jemand in einem Land verwurzelt ist, z.B. nach langjährigem Aufenthalt. Bei Krankheiten, die eine Rückkehr in das Herkunftsland unmöglich machen, oder wenn über längere Zeit durch amtsärztliche oder fachärztliche Bescheinigungen eine „Reiseunfähigkeit“ dokumentiert wurde, sollte ebenfalls ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gestellt werden.

- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG**

Diese Aufenthaltserlaubnis kommt nur dann in Betracht, wenn jemand im Ausnahmefall nicht „vollziehbar ausreisepflichtig“ ist, also bei einer Aufenthaltserlaubnis oder wenn jemand sich ohne Visum in Deutschland aufhalten darf. Dann kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Hierunter können bspw. folgende Konstellationen fallen: abschließende medizinische Behandlung, Regelung persönlicher Angelegenheiten wie Todesfall oder Pflegefall.

- **Anerkennung als Härtefall nach § 23a AufenthG**

Unter Umständen können ausreisepflichtige Flüchtlinge als „Härtefall“ nach § 23a AufenthG anerkannt werden und darüber ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die bisherigen Integrationsleistungen. Die Annahme eines Härtefalls ist allerdings in der Regel ausgeschlossen, wenn erhebliche Straftaten begangen wurden oder wenn ein Abschiebungstermin feststeht. Die Härtefallkommission wird nach einer schriftlichen Eingabe tätig. Wenn die Eingabe zur Beratung angenommen wird, **kann** das Innenministerium anordnen, dass bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe keine Abschiebung stattfinden darf.

- **Petition**

Eine Petition ist kein Rechtsmittel, sondern ein Bittbrief, der sich an das zuständige Parlament, also den Landtag, richtet. Darin kann die persönliche Situation geschildert werden und um etwas gebeten werden: Ein Bleiberecht, den Schulabschluss noch zu Ende machen zu dürfen oder anderes. Im Unterschied zur Härtefallkommission muss sich der Petitionsausschuss des Landtags mit jeder Petition beschäftigen. Aber Vorsicht: Mit dem Stellen einer Petition verhindert man, zum Härtefallverfahren zugelassen zu werden. Der Petitionsausschuss kann nicht selbst ein Aufenthaltsrecht beschließen, sondern nur bestimmte Empfehlungen vorbereiten. Wenn der Petitionsausschuss so etwas macht, steigen die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht. In der Regel muss allerdings damit gerechnet werden, dass der Petitionsausschuss antwortet, dass er leider nichts tun kann, weil der Fall schon von einem Gericht und den Behörden ausführlich geprüft worden sei.

Die Duldung

Wenn kein Aufenthalt erteilt werden kann, aber eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erteilt die Ausländerbehörde eine Duldung. Eine Duldung bedeutet rechtlich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und ist somit kein Aufenthaltstitel.

Das Bundesministerium des Innern hat im Mai 2017 Anwendungshinweise zu § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgelegt, um eine einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen zu erreichen und die Voraussetzungen für eine Duldungserteilung zu verschärfen. Die Gründe für die Duldungserteilung sollen demnach nun regelmäßig, spätestens alle drei Monate, mit Blick auf das „Primat der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht“ überprüft werden. In der Praxis bedeutet dies, dass Duldungen (ausgenommen die „Ausbildungsduldung“ und Einzelfälle) nur noch für 3 Monate erteilt werden.

Da die Duldung kein Aufenthaltstitel ist, ist sie für die Betroffenen mit großer Unsicherheit verbunden. Wie in anderen ausländerrechtlichen Fragen empfiehlt es sich, bei Problemen rechtlichen Beistand zu suchen!

Die Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG wegen eines „Abschiebungsstopps“

Das Innenministerium darf anordnen, dass Abschiebungen einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen für einige Wochen, längstens für drei Monate nicht erfolgen dürfen.

Anspruchsduldung § 60a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG

Eine Duldung ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird:

Tatsächliche Gründe: Eine Abschiebung ist tatsächlich unmöglich, wenn sie auf praktische Schwierigkeiten stößt, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beheben sind.

Dies kann zutreffen, wenn kein Pass beschafft werden kann, der Heimatstaat jemanden nicht zurücknimmt, wenn es keine Transportmöglichkeiten gibt oder jemand nicht reisefähig ist. Aussicht, dass dies auf unabsehbare Zeit zutrifft.

Die Ausländerbehörde muss regelmäßig, spätestens alle drei Monate, überprüfen, ob das Abschiebungshindernis noch besteht und hat „gezielt auf eine Beseitigung des Abschiebungshindernisses“ hinzuwirken.

In Fällen der Mitwirkungsverweigerung soll die Duldung immer nur für einen Monat verlängert werden und generell die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungskürzung konsequent angewendet werden.

Rechtliche Unmöglichkeit

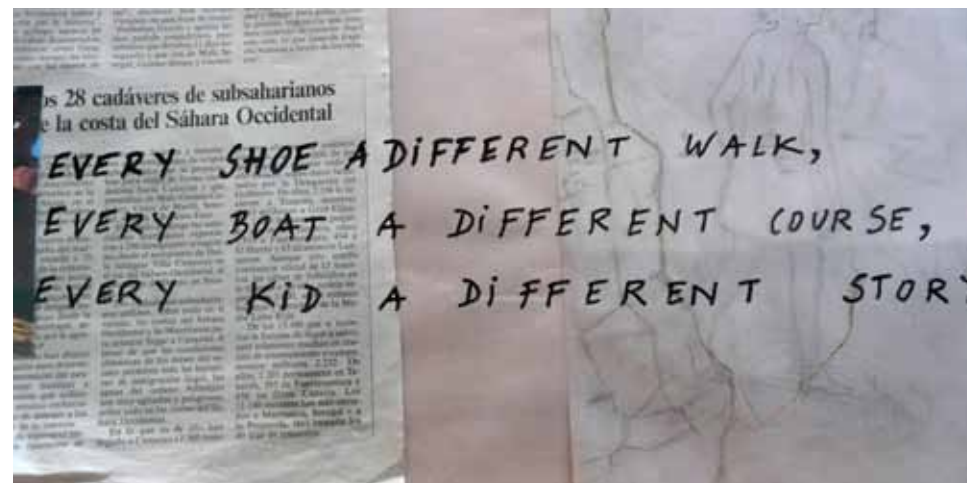
Wenn sich aus dem nationalen oder europäischen Recht, Verfassungsrecht oder Völkerrecht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt, spricht man von einer rechtlichen Unmöglichkeit. Dies trifft unter anderem zu, wenn Abschiebungshindernisse vorliegen, eine Eheschließung mit einer aufenthaltsberechtigten Person bevorsteht oder während des Mutterschutzes.

Vorsicht: in der Regel gibt es keinen Schutz vor Abschiebung bei „Kirchenasyl“, Eingaben an die Härtefallkommission oder Petitionen. In diesen Fällen muss die Vollziehung

der Ausreisepflicht weiter betrieben werden, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse eine Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

Seit Inkrafttreten des Asylpakets II am 17.03.2016 wurde die Berufung auf Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen erschwert: verlangt werden qualifizierte fachärztliche Bescheinigungen, die unverzüglich bei der Ausländerbehörde abgegeben werden müssen. Die Behörde kann dann eine amtsärztliche Untersuchung anordnen. Seit 2017 dürfen die Behörden verspätet (nach Ablehnung) vorgebrachte Krankheitsgründe grundsätzlich nicht berücksichtigen. Sie dürfen dies nur, wenn kein Verschulden vorliegt oder bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

Reiseunfähigkeit besteht nicht nur bei Krankheiten, sondern auch für die Zeiten des Mutterschutzes (sechs Wochen vor dem Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt). Bei Risikoschwangerschaften, Mehrlingsgeburten oder Komplikationen kann diese Frist auch länger andauern. Dauert eine Erkrankung länger oder ist sie besonders schwerwiegend, kann es sinnvoll sein, deshalb eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder einen Asylfolgeantrag zu stellen. Ist bei der Geburt eines Kindes in Deutschland die Mutter geduldet oder sogar ohne ein Aufenthaltspapier, ist das Kind mit der Geburt auch ausreisepflichtig. Das bedeutet, dass das Kind und natürlich die Mutter ausreisen müssen. Da das Kind aber noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, also nicht direkt abgeschoben werden darf, haben Mutter und Kind entweder Zeit bis zum Erlass einer Ordnungsverfügung, wodurch die vollziehbare Ausreisepflicht entstände oder die vom Gesetzgeber eingeräumte Frist von sechs Monaten. Während dieser Zeiten haben Mutter und Kind einen Anspruch auf eine Duldung.



Die Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Unabhängig vom Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder von einem Abschiebungsstopp kann die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Ermessensduldung erteilen:

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern. Sie kann erteilt werden

- bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann, aber noch keine Ausbildungsduldung erteilt werden kann,
- zur Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist,
- wenn ein Schulabschluss bevorsteht oder ein Studium beendet wird,
- wenn vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen erforderlich ist,
- bei einer unmittelbar bevorstehenden Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin,
- zur Erledigung wichtiger persönlicher oder finanzieller Angelegenheiten, wie z.B. nach dem Tod eines nahen Angehörigen,
- für die vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen,
- vorübergehende Erkrankung, die noch nicht zur Reise- und Transportunfähigkeit führt und eine zeitnahe Ausreise sichergestellt ist, beispielsweise bei Abschluss einer bereits begonnenen ärztlichen Behandlung,
- wenn erhebliche öffentliche Interessen anzunehmen sind, z.B. wenn der Betroffene Teilnehmer eines gerichtlichen Verfahrens ist oder in einem Ermittlungsverfahren als Zeuge oder Angeschuldigter benötigt wird oder fiskalische Gründe den Ausschlag für die weitere Anwesenheit des Ausländers geben (bspw. wenn Angehörige dadurch nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen wären).

Weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden. Dabei kommen aber nur inlandsbezogene Gründe in Frage. Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, können nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können. Zudem werden nur solche Umstände berücksichtigt, die einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen.

Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (6. August 2016) wurde „Ausbildung“ als Duldungsgrund neu ins AufenthG aufgenommen: abgelehnte Asylbewerber, die eigentlich vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhalten eine Duldung, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf absolviert wird. Die Duldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt. Anders als bei der Aufenthaltsgestattung besteht nun die Pflicht an der Passbeschaffung mitzuwirken.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird eine zunächst 2-jährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn eine, der Ausbildung entsprechenden Arbeitsstelle aufgenommen wird.

Es handelt sich um eine Anspruchsduldung, die erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie wird erteilt für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung für die gesamte Ausbildungszeit.
- Sie muss erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und Identitätspapiere vorgelegt werden.
- Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.
- Bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen.
- Auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen ist der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung eröffnet, wenn – unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen – parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben. Die Ausbildungsduldung wird nur für die Zeit der Berufsausbildung erteilt.

Ein Ausschluss von der Ausbildungsduldung besteht, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Person ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hat oder wenn Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.

Nach Abschluss der Ausbildung und mit einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht später Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG.

Kürzere Helferausbildungen oder auch Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind keine qualifizierten Berufsausbildungen i.S.v. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG. Dies gilt auch dann, wenn Zeiten der Helferausbildung oder Einstiegsqualifizierung die Ausbildungszeit in einer anschließenden zweiten Ausbildung verkürzen. Ebenfalls keine qualifizierte Berufsausbildung i.S.v. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG stellen schulische Maßnahmen wie allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung dar.

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, erlischt die Duldung und es wird einmalig für sechs Monate eine Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen.

Wichtig ist es, sich schon im Vorfeld um Identitätsnachweise zu bemühen, sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung! Wenn fehlende Mitwirkung vorgeworfen wird, kann ein Arbeits- und Ausbildungsverbot verhängt werden.

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung für geduldete Menschen

§ 18a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Einem abgelehnten Asylbewerber kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung ist:

- eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium mit einem deutschen Hochschulabschluss.
- oder: Ein vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss und eine, dem Abschluss entsprechende ununterbrochene Beschäftigung seit zwei Jahren.
- oder: Eine Beschäftigung als Fachkraft, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und seit drei Jahren ununterbrochen ausgeübt wird.
- Lebensunterhaltsicherung
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Erfüllung der Mitwirkungspflicht und keine im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftaten

Für abgelehnte Asylbewerber, die hier langjährig mit Duldung leben und sich dennoch erfolgreich integriert haben, gibt es weitere Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung:

§ 25a, 1-3 AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält.
- er vier Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat.
- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.
- es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Eine gute Integrationsprognose ist erforderlich und während der Schule und Ausbildung ist keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung verlangt. Es darf allerdings keine Täuschung über die Identität vorliegen. Den Eltern von Minderjährigen mit diesem Aufenthalt kann dann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§25a, 2), ebenso den minderjährigen Geschwistern (§25a,3) – es sei denn Identitätstäuschung oder Straftaten stehen dem entgegen. (Wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.)

§ 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei integrierten Menschen mit Duldung

Das neue Bleiberecht ist stichtags- und altersunabhängig: Bei erfolgreicher wirtschaftlicher und nachhaltiger gesellschaftlicher Integration kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dieser Aufenthalt gilt dann ebenso für den Ehegatten oder minderjährige Kinder des Geduldeten. Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn falsche Angaben oder Identitätstäuschung vorliegen oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wurden oder ein öffentliches Ausweisungsinteresse besteht.

Voraussetzungen sind:

- der geduldete Mensch hält sich seit mindestens acht Jahren oder mit einem minderjährigen ledigen Kind seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf.
- er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und hat Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- er sichert seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit oder die Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation lässt erwarten, dass er diesen sichern wird (Auf Lebensunterhaltssicherung kann aus Alters- oder Gesundheitsgründen verzichtet werden. Der Bezug von Wohngeld wird nicht zur Unterhaltssicherung angerechnet).
- er verfügt über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 (mündlich).
- dass keine Straftaten begangen wurden (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer/innen begangen werden können, werden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt.)

Für geduldete Menschen gibt es einige Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung – diese sind überwiegend an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt gekoppelt!

Hilfestellungen können hier langfristig viel bewirken, wenn einem die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung bewusst ist.



Soziale Sicherung für Geflüchtete

Bis die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt, erhalten Geflüchtete, je nach Aufenthaltsstatus, unterschiedliche Sozialleistungen. Seit 2015 haben zahlreiche Gesetzesänderungen dazu geführt, dass nicht mehr nur anhand des Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund der Staatsangehörigkeit differenziert wird.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Bei Asylbewerbern, bei geduldeten Menschen, sowie bei einigen wenigen Aufenthaltserlaubnissen sind die Sozialämter zuständig für Leistungen zum Lebensunterhalt. Leistungen werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt, einem Sondersozialsystem, nach dem der Lebensunterhalt für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger gedeckt werden soll.

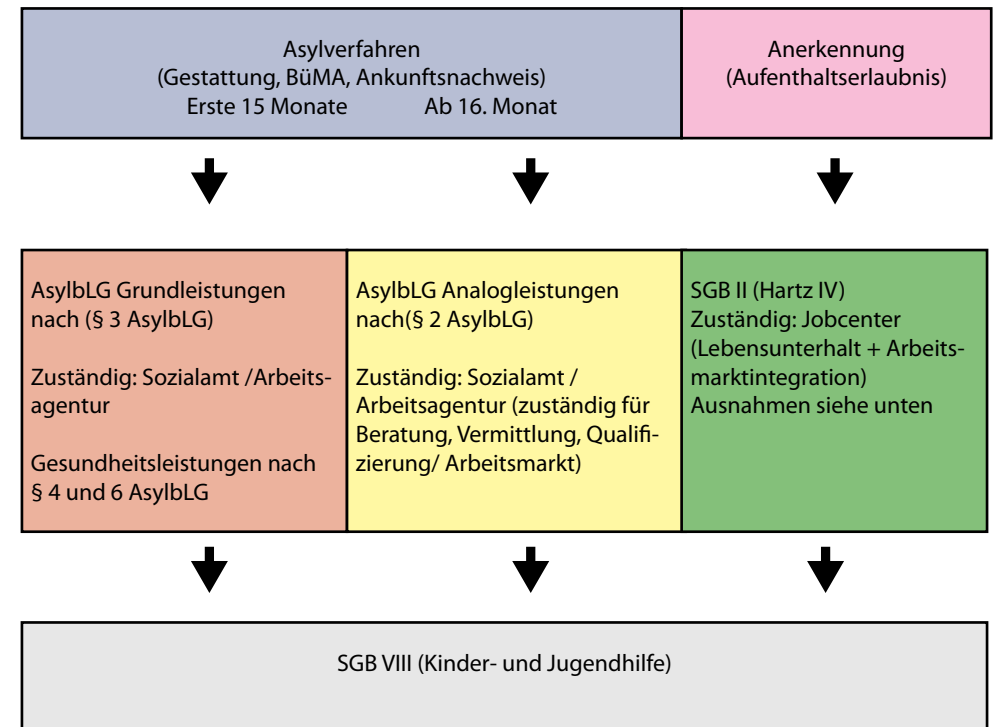
2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, da ein verfassungsrechtlich geschütztes, menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet werde. Im März 2015 wurde das AsylbLG grundlegend reformiert, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

Nur noch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts erhalten seitdem Leistungsberechtigte die so genannten „Grundleistungen“ nach § 3 AsylbLG. Diese sind niedriger als reguläre Sozialleistungen und können zum Teil auch nahezu vollständig als Sachleistungen erbracht werden.

Nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Monaten sollen normalerweise so genannte „Analogleistungen“ (analog der normalen Sozialhilfe nach dem SGB XII) nach § 2 AsylbLG erbracht werden. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten insbesondere ungekürzte Regelsätze in bar, Mehrbedarfszuschläge, Erstaussstattungen, die Kosten für eine Mietwohnung, und eine Gesundheitskarte durch eine vom Leistungsberechtigten frei zu wählende Krankenkasse. Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch nach § 2 AsylbLG erfüllt sein:

- im Bundesgebiet von 15 Monaten „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein, wie bspw. durch Identitätstäuschung.

„Rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ – Ein solcher Rechtsmissbrauch ist nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre. Es müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Und diese Handlungen müssen zusätzlich zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen: Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann eigentlich nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.



Leistungen nach dem AsylbLG erhalten:

- Asylbewerber/Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnaechweis
- Geduldete
- Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, wenn diese „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist.
- Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, Satz 1 AufenthG (Dies ist eine maximal sechsmonatige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis).
- Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn der Zeitpunkt der erstmaligen Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) noch keine 18 Monate zurückliegt.

Sonderfälle

Menschen im Rentenalter und dauerhaft nicht erwerbsfähige Personen erhalten Grundsicherung nach SGB XII.

Kinder erhalten Analogleistungen sobald ein Elternteil diese Leistungen bezieht. Die 15 Monate Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG gelten hier nicht.

Die Regelbedarfe

werden an die Lebenshaltungskosten angepasst und werden immer wieder aktualisiert, darum hier nur auszugsweise. Die Sätze für den „notwendigen Bedarf“ (physisches Existenzminimum) und „notwendigen persönlichen Bedarf“ (soziales Existenzminimum) außerhalb von Landes-einrichtungen betragen ab 1. Januar 2017:

	notwendiger Bedarf	notw., persönlicher Bedarf	Gesamtbedarf
Bedarfsstufe1 – Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben	187	145	332
Bedarfsstufe2 – Leistungsberechtigte, die als Partner/ Paar in einer Wohnung leben	168	131	299
Bedarfsstufe3 – Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit Eltern/Erwachsene in stationären Einrichtungen	150	116	266
Bedarfsstufe 4 – Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren	189	76	265
Bedarfsstufe 5 – Kinder bis 14 Jahren	165	93	258
Bedarfsstufe 6 – Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr	125	81	206

Zahlen aus GGUA Flüchtlingshilfe: Das Asylbewerberleistungsgesetz mit den ab 1. Januar 2017 geltenden Regelungen.

Kosten für Unterkunft und Heizkosten/Nebenkosten außer Strom sind neben dem errechneten Regelbedarf zusätzlich zu erbringen. Bestimmte Leistungen müssen gesondert beantragt und berechnet werden:

- Hausrat (hierzu gehören sowohl die Erstbeschaffung als auch die „Ersatzbeschaffung“). Auch kleinere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts wie z. B. Lampen, Geschirr, Trockentücher, Putzmittel gehören hierzu, da der Regelsatz diese Positionen nicht umfasst.
- Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG) Der Umfang entspricht dem, der auch im SGB XII vorgesehen ist: Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr), Schülerfahrtkosten, außerschulische Lernförderung, Zuschüsse zur Mittagsverpflegung und zur Ermöglichung von außerschulischer Bildung und Teilhabe.
- Mehrbedarf für Warmwasser: Für Personen, die in Privatwohnungen wohnen und das Warmwasser über Elektro- oder Gasboiler dezentral erwärmen, muss das Sozialamt die Kosten für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erbringen.
- Passkosten: Die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses bzw. anderer erforderlicher Dokumente muss das Sozialamt zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen.
- Mehrbedarfe für Schwangere und für Alleinerziehende sind im AsylbLG nicht vorgesehen, können aber in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.
- einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausrüstung.

Krankenhilfe

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Das Sozialamt stellt innerhalb der ersten 15 Monate üblicherweise Krankenscheine für die Kostenübernahme aus, die teilweise für jede Behandlung beantragt werden müssen. Nach § 4 AsylbLG besteht lediglich ein Kostenübernahmeanspruch, wenn es sich um die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen“ handelt. Die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, empfohlene Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen müssen geleistet werden.

§ 6 AsylbLG

schreibt darüber hinaus vor: „Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Dies können bspw. Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sein. Während des Grundleistungsbezugs dürfen von Leistungsberechtigten keine Eigenanteile oder Rezeptgebühren verlangt werden, da diese nicht im Regelsatz enthalten sind.

Problematisch ist die Kostenübernahme für Hilfsmittel wie Brillen, Prothesen usw. Wenn dadurch aber Unfälle vermieden werden können, sind sie zum Erhalt der Gesundheit erforderlich und können übernommen werden.

Falls durch eine Erwerbstätigkeit eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse bestehen sollte, muss das Sozialamt die Eigenanteile und Rezeptgebühren zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen.

Einschränkungen von Krankenbehandlungen unter dem Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung sind mit der Sicherstellung des menschenwürdigen physischen Existenzminimums kaum vereinbar:

- Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil diese weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, kann zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.
- Bei Zuzahlungen im Falle von Analogleistungen kann ein Antrag auf Freistellung bei der Krankenkasse gestellt werden, wenn eine bestimmte Belastungsgrenze erreicht ist. Die Belastungsgrenze beträgt 2 % (1 % bei chronisch Kranken) des Regelbedarfs (dies wären also bspw. derzeit ca 48 Euro pro Jahr bei chronisch Kranken, das doppelte bei Alleinstehenden und Familien).
- Asylsuchende Schwangere können zusätzlich bei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ beantragen.

Leistungskürzungen

In bestimmten Fällen können Leistungen gekürzt werden. Diese Kürzungen werden genutzt, um ein „Fehlverhalten“ zu sanktionieren oder die freiwillige Rückreise zu fördern. Die Kürzungsmöglichkeiten sind in den vergangenen Monaten drastisch ausgeweitet worden. Insbesondere werden Leistungen bei fehlender „Mitwirkung“ oder vorgeworfener „Identitätsverschleierung“ gekürzt, aber auch, wenn der „Meldepflicht“ nicht nachgekommen wurde, weil man wegen Arbeit oder Krankheit verhindert war, seine monatlich fällige Unterschrift abzugeben. Das Gesetz kennt eine große Zahl an Kürzungstatbeständen. Leistungen können insbesondere gekürzt werden für

- Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“, die eingereist sind, um Sozialhilfe nach dem AsylbLG zu erlangen.
- „Vollziehbar Ausreisepflichtige“, ohne Duldung mit einem Ausreisetermin und einer Ausreisemöglichkeit.
- Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“ bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Hierbei muss das selbstverschuldete Abschiebungshindernis ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein.
- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder „vollziehbar Ausreisepflichtige“, die in einen anderen EU-Staat als Deutschland verteilt worden sind und sich entgegen dieser Zuweisung dennoch in Deutschland aufhalten. (Es handelt sich hierbei um die insgesamt 160.000 verabredeten „Relocation-Fälle“, die aus Griechenland und Italien in die anderen EU-Staaten umgesiedelt werden sollen. Von § 1a Abs. 4 AsylbLG nicht betroffen sind die in der Praxis viel bedeutsameren „Dublin-Fälle“, für deren Asylverfahren gem. Dublin-III ein anderer EU-Staat zuständig ist und die sich dennoch in Deutschland aufhalten (§ 1a Abs. 4 AsylbLG).
- Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die in einem anderen EU-Staat bereits als Schutzberechtigte anerkannt wurden (§ 1a Abs. 4 AsylbLG)
- Gestattete und Folgeantragsteller, die bestimmten Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachkommen (Aushändigung des Passes und anderer Urkunden, Wahrnehmung eines BAMF-Termins, Identitätsklärung), § 1a Abs. 5 AsylbLG.
- Leistungsberechtigte, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine Arbeitsgelegenheit, einen Integrationskurs oder eine „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen (§§ 5, 5a AsylbLG)

§ 11 Abs. 2a AsylbLG nennt für Leistungskürzungen drei Gruppen:

- Gestattete Personen von der Einreise bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises, mindestens aber bis zur Ankunft in der zuständigen Landesaufnahmeeinrichtung und der erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung,
- „Vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung mit einem Ausreisetermin und einer Ausreisemöglichkeit.
- Folgeantragstellende, die einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, unter denselben Bedingungen.

Kürzungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- Kindern darf ein Fehlverhalten der Eltern nicht zugerechnet werden. Familienangehörige dürfen nicht in Sippenhaftung genommen werden.
- Die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen müssen gedeckt werden: also Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
- Will man gegen die Kürzung vorgehen, muss geprüft werden, ob der angegebene Kürzungsgrund vorliegt. Ebenso zu prüfen ist der Aufenthaltsstatus, da nach dem Gesetzeswortlaut manche Kürzungsgründe nur auf geduldete Menschen andere nur auf Asylbewerber im Asylverfahren oder für Asylfolgeantragsteller anwendbar sind. Auch die zulässige Dauer und Höhe der jeweiligen Kürzung ist zu beachten.
- § 1a Abs. 3 AsylbLG ist anwendbar nur auf Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, deren rechtlich zulässige, zumutbare und technisch mögliche Abschiebung aufgrund eines gegenwärtigen missbräuchlichen Verhaltens des Ausländers nicht vollzogen werden kann. Kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn jemand zu einem früheren Zeitpunkt falsche Angaben gemacht hat, aber jetzt die Identität offenlegt und sich um Papiere bemüht. Ebenfalls kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn auch im Falle der Mitwirkung eine Abschiebung nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde.
- Das Sozialamt muss vor der Kürzung die geforderten Mitwirkungshandlungen unter Fristsetzung konkret benannt haben.
- Asylsuchende dürfen unter keinen Umständen während des laufenden Asylverfahrens oder nach Flüchtlingsanerkennung Kontakt zu den Behörden oder der Botschaft des Herkunfts- und Verfolgerstaates aufnehmen, ohne zu riskieren, deshalb abgelehnt zu werden. Grundsätzlich darf deshalb Passbeschaffung von Asylbewerbern nicht verlangt werden. Eine Kürzung kann somit nur angewandt werden, wenn das Sozialamt nachweislich Kenntnis davon hat, dass der Geflüchtete einen Pass hat, aber nicht vorlegt.
- Mitwirkung: Kürzungen nach § 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG sind nur anwendbar auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die den Termin zur förmlichen Asylantragstellung beim BAMF ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen. Die Kürzung endet bei Nachholung des Termins. Auch die Kürzungen für die Weigerung, Angaben über die Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen, enden, sobald die Angaben gemacht werden.

In diesen Fällen sollte Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden.

Arbeitsdienste

Für eine „Aufwandsentschädigung“ von 80 Cent/ Stunde können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften, sowie bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Hierfür ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Seit 1993 betrug die Aufwandsentschädigung 2 DM/ Stunde bzw. 1,05 €/ Stunde und wurde mit dem „Integrationsgesetz“ ab 06.08.2016 auf 80 Cent/ Stunde gesenkt.

Die Aufwandsentschädigung beinhaltet den Mehraufwand (Werbungskosten) für Fahrtkosten usw. Nur wer nachweislich einen höheren Mehraufwand für die Tätigkeit hat, bekommt eine höhere Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

Die Regelung und Sanktionen gelten nach dem neuen § 5a AsylbLG auch für die von der Bundesagentur für Arbeit verwalteten 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber im Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM).

Integrationskurs

§ 5b AsylbLG sieht vor, dass ab 1.1.2017 die Sozialbehörde Asylbewerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zum „Integrationskurs“ verpflichten kann. Dies betrifft nach Auffassung der Bundesregierung bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens nur Asylsuchende aus Iran, Irak, Eritrea, Somalia und Syrien, andere nicht. Ein Anspruch auf Teilnahme am Kurs besteht nur im Rahmen verfügbarer freier Plätze.

Arbeitsdienste oder Integrationskurs können nur aus „wichtigem Grund“ wie zeitliche Unvereinbarkeit mit weiterführenden Integrations-, Bildungs- oder Beschäftigungsangeboten, Schulbesuch, berufliche Ausbildung, Studium, Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Rentenalter etc. abgelehnt werden. Ansonsten drohen Leistungskürzungen!

Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)

In manchen Fällen sind Menschen mit einem Visum zu Studienzwecken eingereist oder um Verwandte zu besuchen und stellen nach Ablauf des Visums einen Asylantrag. Wenn Angehörige oder Freunde zur Erteilung eines Visums für diese vor der Einreise eine Verpflichtungserklärung nach §68 AufenthG abgegeben haben, haften sie für Sozialleistungen, Krankenbehandlungen und alle anfallenden übrigen Kosten. Strittig ist, ob die Verpflichtungserklärung nur während des Asylverfahrens gilt oder zeitlich unbegrenzt auch bei Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Eine solche Erklärung ist also mit hohen Risiken verbunden.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Leistungsbezug

Einkommen und Vermögen

Leistungen nach AsylbLG sind ebenso wie die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch an Bedürftigkeit geknüpft. Diese Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden, bspw. über die Vorlage der Kontoauszüge und weitere „Mitwirkungspflichten“.

Auf Leistungen wird vorhandenes Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, angerechnet.

„**Einkommen**“ meint dabei alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen. Dazu gehört Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Elterngeld, sowie Steuerrückerstattungen. Erwerbstätigkeit muss bei der Leistungsabteilung unverzüglich gemeldet werden, damit das jeweilige Einkommen mit den Leistungen verrechnet werden kann. Ein Teil (Tabelle nächste Seite) des Arbeitseinkommens wird nicht auf die Grundleistungen angerechnet und dadurch steht den Betroffenen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn sie nicht arbeiten würden.

„**Vermögen**“ bedeutet alles, was bereits vor Beginn des Leistungsbezugs vorhanden war. Ein „mitgebrachtes“ Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor Leistungen bezogen werden können. Angerechnet werden kann aber nur, was tatsächlich zur Verfügung steht. Wenn ein im Herkunftsland vorhandenes Haus oder Grundstück nicht verkauft werden kann, ist dieses Vermögen jetzt nicht verfügbar und darf jetzt auch nicht angerechnet werden.

Das gleiche gilt auch für Kindergeld, das noch nicht gezahlt wird, weil es erst beantragt wurde oder auf ein Arbeitseinkommen, das im laufenden Monat faktisch noch nicht ausgezahlt wird.

Es ist nicht zulässig, Einkommen oder Vermögen „fiktiv“ anzurechnen, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich vorhanden ist.

Auch auf verfügbares Einkommen und Vermögen von, im Haushalt lebenden Mitgliedern der Kernfamilie oder Lebenspartnern kann zurückgegriffen werden.

Seit März 2015 gilt nach § 7 Abs. 5 AsylbLG ein Vermögensfreibetrag von 200 € pro Leistungsberechtigten und jeden im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Nicht angerechnet werden Vermögensgegenstände, die zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (z.B. eines Autos). Erwerbstätige Flüchtlinge müssen auch die Kosten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften „in angemessener Höhe“ erstatten, wenn sie genügend verdienen.

Einkommensbereinigung: Neben Steuern und Sozialabgaben sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie Fahrtkosten und Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen. Der Freibetrag wird aus dem monatlichen Bruttoeinkommen errechnet. Er steht für jeden Monat der Erwerbstätigkeit zu, unabhängig davon in welchem Monat das erzielte Einkommen tatsächlich zufließt.

Nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen Leistungsnachzahlungen (z.B. wegen falscher Berechnung), Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz, Schmerzensgeld, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5; 5a AsylbLG („80-Cent-Jobs“) und der Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung,

	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)		SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)	SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsunfähige und Grundsicherung im Alter...)	Anmerkungen
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, auch Minijob	Freibetrag: 25 Prozent des Bruttoeinkommens, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 177 €)	Freibetrag: 30 Prozent des Bruttoeinkommens, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 €)		Grundfreibetrag: 100 Euro. Zusätzlich: +20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000€ +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist	Freibetrag: 30 Prozent des Bruttoeinkommens, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 €).	Absetzbeträge: nachgewiesene Kosten wie bspw. Fahrkarten können zusätzlich zu den Freibeträgen abgesetzt werden. Nur das bereinigte Nettoeinkommen darf als Einkommen angerechnet werden!
Einkommen aus selbstständiger Arbeit, auch Honorartätigkeit	selbstständige Tätigkeit nicht gestattet	selbstständige Tätigkeit nicht gestattet		siehe oben	siehe oben	
Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst oder FSJ	25 Prozent des Taschengeldes, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 177 €)	Zumeist 30 Prozent des Taschengeldes, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 €).		Grundfreibetrag: 200 Euro des Taschengeldes	30 Prozent des Bruttoeinkommens, max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 204,50 €)	
Aufwandsentschädigungen	nicht ausdrücklich geklärt - darum Regelung wie bei Einkommen aus unselbstständiger Arbeit	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat		Regelung wie bei Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, aber Grundfreibetrag bis zu 200 Euro	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat	
Arbeitsgelegenheiten „Ein-Euro-Jobs“	Mindestens eine Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei.	Mindestens eine Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei.		Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten ist anrechnungsfrei und bestimmt sich nach den tatsächlichen notwendigen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten,...		
Vermögen	200 Euro Vermögen pro Person sind anrechnungsfrei. Zusätzlich anrechnungsfrei sind Dinge, die für die Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.	5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei, zusätzlich 500 Euro pro Kind		Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr für jede erwachsene Person, mind. 3.100 Euro, max. 10.050 Euro für ab 1964 Geborene, ... 3.100 Euro pro minderjähriges Kind	5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei, zusätzlich 500 Euro pro Kind...	Vermögen darf nur dann angerechnet werden, wenn darüber „verfügt werden kann“ bzw. es „verwertbar“ ist. Über Vermögen im Ausland kann i. d. R. nicht verfügt werden bzw. es ist nicht „verwertbar“.

Ausführlich bei GGUA Flüchtlingshilfe e. V. Projekt Ausländerrechtliche Qualifizierung, Stand: 11. Juli 2017, Claudius Voigt

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wechseln Flüchtlinge in der Regel in das reguläre Sozialhilfesystem des Sozialgesetzbuches. Zuständig ist nun entweder das Jobcenter, das sowohl die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt als auch die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration erbringt oder bei erwerbsunfähigen Menschen das Sozialamt, im Falle von Arbeitslosigkeit besteht eventuell auch Anspruch bei der Agentur für Arbeit.

Arbeitsförderung nach SGB III/Arbeitslosengeld I (ALG I)

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate lang versicherungspflichtig gearbeitet hat. Die Höhe des Arbeitslosengelds ist abhängig vom vorigen Einkommen, Kinderzahl, Lohnsteuerklasse usw., nicht aber wie bei anderen Leistungen von Bedürftigkeit.

Wer bedürftig ist und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss sich unverzüglich mit dem zuständigen Jobcenter in Verbindung setzen.

Nur, wer weniger als 15 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als arbeitslos. Leistungen kann nur erhalten, wer sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich arbeitslos gemeldet hat, bei Zeitverträgen drei Monate vor Ablauf.

Für die Zeit des Bezugs übernimmt die Agentur die Beiträge für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Das Arbeitslosengeld wird monatlich nachträglich überwiesen. Die Anspruchsdauer ist abhängig von Anwartschaftszeit und Alter. ALG I wird maximal 12 Monate, bei über 55-Jährigen maximal 18 Monate lang ausgezahlt, bei über 58-Jährigen 24 Monate.

Grundsicherung für nichterwerbsfähige Menschen/ SGB XII

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Im SGB XII sind diverse Leistungsarten definiert, wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, eine laufende Sozialhilfe, die der Sicherung eines soziokulturellen Existenzminimums dienen soll. Eine weitere Leistungsart, ist die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Die Hilfe zur Gesundheit ist eine auch vorbeugende Gesundheitshilfe, Familienplanungshilfe, Hilfe bei Schwangerschaft, Mutterschaft und Krankheit. Das SGB XII beschreibt weiterhin Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie die Hilfe zur Pflege. Eine weitere Leistungsart ist aufgeführt, die sich „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nennt, sowie die Leistungsart „Hilfe in anderen Lebenslagen“. Hier geht es unter anderem um Altenhilfe und Blindenhilfe sowie um Bestattungskosten. Auch das Angebot von Unterstützung und Beratung ist im Gesetzestext beschrieben.

Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II („Hartz-IV“)

Leistungsberechtigt nach SGB II sind erwerbsfähige Menschen, die ohne Arbeit und zwischen 15 und 65 Jahre alt sind. Sie erhalten Arbeitslosengeld II (ALG II) über das SGB II.

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Die im SGB II definierte Hilfsbedürftigkeit wird nicht allein an der arbeitslosen Person, sondern auch am Einkommen der mit ihr in einer „Bedarfsgemeinschaft“ zusammenlebenden Personen bemessen. Durch das Instrument der Bedarfsgemeinschaft werden die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, für die das SGB II in erster Linie gilt, mit bestimmten Haushaltsmitgliedern zusammengefasst.

Die Zumutbarkeitsregeln zur Arbeitsaufnahme wurden mit „Hartz IV“ verschärft: Ist das Jobcenter der Auffassung, dass eine Arbeit angenommen werden kann, muss sie auch angenommen werden. Wer eine Maßnahme ablehnt, muss mit Kürzungen rechnen. Das Jobcenter schickt Arbeitsangebote, verlangt aber zusätzlich auch eigene Bemühungen. Bewerbungen müssen nachgewiesen werden.

Ebenso wie beim AsylbLG können Sanktionen verhängt werden. Einkommen und Vermögen werden angerechnet und müssen angegeben werden.

Die Leistungen umfassen unter anderem den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Der Regelbedarf wird an die Lebensunterhaltskosten angepasst und beträgt mit Stand 2017:

für Alleinstehende/ Alleinerziehende	409 €
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	368 €
Kinder 0 bis 6 Jahre	237 €
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	291 €
Kinder 14 bis unter 18 Jahre	311 €

Darin sind enthalten: Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Strom, sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens und Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Die Kosten der Unterkunft und Heizkosten, sowie anfallende Nebenkosten, werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Dabei wird „angemessen“ über eine jeweilige Tabelle Mietrichtwerte definiert. Die Mietobergrenze variiert von Stadt zu Stadt und von Landkreis zu Landkreis.

Wer als Leistungsbezieher umziehen möchte, benötigt die Zustimmung des Jobcenters vorab. Vor einer Wohnungsanmietung oder einem Umzug ist immer zuerst mit einer Mietbescheinigung, einem noch nicht unterschriebenen Mietvertrag oder einem schriftlichen Angebot eines Vermieters die Zustimmung des Jobcenters einzuholen!

Leistungen für Bildung und Teilhabe, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten sind Kann-Leistungen und müssen extra beantragt werden. Auch Leistungen für Mehrbedarfe müssen extra beantragt werden (z.B. bei Schwangerschaft, Krankheiten mit aufwändiger Ernährung...). Als einmalige Leistungen kann auf Antrag die Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln Haushaltsgeräten gefördert werden, ebenso eine Erstausrüstung für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt.

Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse wird vom Jobcenter im Rahmen des Leistungsbezuges übernommen, ebenso Rentenversicherungsbeiträge.

Die Leistungen werden üblicherweise jeweils für ein Jahr bewilligt. Persönliche Ansprechpartner stehen jeweils für die Arbeitsvermittlung und die Leistungsbewilligung zur Verfügung.



- Grundsätzlich besteht eine hohe Mitwirkungspflicht. Die Regeln dazu sind bei Erstbezug in einem Informationsblatt dargelegt. Wer diese Regeln nicht beachtet, muss mit Leistungskürzungen rechnen.
- Die Formulierung ‚kann‘ bedeutet, dass eine Leistung nicht zwingend erbracht werden muss. ‚Soll‘ und ‚muss‘ haben eine verpflichtende Bedeutung. Allerdings unterliegen Kann-Leistungen damit nicht einem willkürlichen Ermessen des Sachbearbeiters, sondern die Behörde muss zunächst die Voraussetzungen für die Ermessensentscheidung klären und begründen.
- Bei jedem Leistungsbescheid einer Behörde befindet sich am Ende eine Rechtsmittelbelehrung mit Widerspruchsfrist. Bei Bescheiden ohne oder mit falscher Rechtsmittelbelehrung gilt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr.
- Bei allen Anträgen sollte man den Ausweis mitbringen.
- Bei der persönlichen Abgabe von Formularen oder Anträgen kann man sich auf die Kopie einen Eingangsstempel geben lassen. Die Dokumentation jeglichen Schriftverkehrs ist ratsam. Auch sollte man sich alle mündlichen Zusagen oder Ablehnungen schriftlich bestätigen lassen. Auf einen schriftlichen Bescheid kann man bestehen. Die Verweigerung der schriftlichen Form wäre ein Dienstrechtsverstoß. Nur wer falsche Beratung dokumentieren kann, hat eventuell Anspruch auf Nachzahlung.
- Man sollte niemals Originale abgeben, sondern immer nur Kopien.
- Bei der Anmietung von Wohnungen bei SGB II-Empfängern müssen die zugelassenen Quadratmeter und die Mietkosten beachtet werden. Vor Abschluss eines Mietvertrags muss eine Genehmigung durch das Jobcenter eingeholt werden.
- Abwesenheiten (z.B. Urlaub, längere Familienbesuche...) müssen gemeldet werden. Unerlaubte Abwesenheit kann zu Sanktionen, z.B. zur Rückforderung des ALG II, führen.
- Es ist sinnvoll, Geflüchtete zu einer guten Dokumentation anzuhelfen. Das fällt vielen schwer, da sie zum einen die Flut der Behördenpost nicht gewöhnt sind und auch wenig Einblick in das administrative System haben. Oft muss mit ihnen zusammen ein Ordner angelegt werden und ihnen die Bedeutsamkeit der Dokumentation vermittelt werden.
- Als letztes Blatt des Leistungsbescheids ist eine Bestätigung des Leistungsbezuges für eine Gebührenbefreiung bei ARD, ZDF, Deutschlandradio beigeheftet. Ein Befreiungsantrag kann aus dem Internet heruntergeladen werden.
- Grundsätzlich müssen bei Leistungsbezug **alle** Einkommen angegeben werden, um dann auch mit den Leistungen verrechnet zu werden!
- Familiennachzug: Üblicherweise besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts für ausländische Staatsangehörige kein Anspruch auf Leistungen des SGB II. Dies gilt jedoch nicht für die neu einreisenden Familienangehörigen zu anerkannten Flüchtlingen. Die Bundesagentur für Arbeit weist in ihren „Fachlichen Hinweisen“ zu § 7 SGB II darauf hin, dass der Leistungsausschluss in diesen Fällen nicht angewandt werden darf.
- Bei Erstkontakten müssen Dolmetscher/ Sprachmittler vom Jobcenter gestellt und bezahlt werden, wenn die Betroffenen niemanden haben, der sie begleitet.
- Bezüglich der Arbeitsmarktintegration kann das Jobcenter u.a. Anpassungsmaßnahmen, Übersetzungen, Schulabschlüsse und berufsbezogene Deutschkenntnisse fördern.

Familienbezogene Leistungen

Flüchtlinge im Asylverfahren und Geduldete sind von Familienleistungen ausgeschlossen. Für ausländische Arbeitnehmer der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro und Serbien, Türkei und Tunesien kann es aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen Ausnahmen geben.

Kindergeld

Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Der Antrag wird bei der Familienkasse gestellt. Bei Leistungsempfängern wird das Kindergeld angerechnet. Es wird grundsätzlich erwartet, dass Kindergeld beantragt wird. Im Falle einer Ablehnung muss der Ablehnungsbescheid beim Jobcenter vorgelegt werden.

Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen oder deren Eltern verstorben sind, können ebenfalls das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für sich beantragen.

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.
- Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 und 17 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums oder zum Zweck einer anderen Ausbildung) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt wurde.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
 - sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
 - im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausländische Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Der Anspruch wird im Einzelfall geprüft. Das Elterngeld wird unabhängig vom Kindergeld als besondere Leistung gewährt und ist einkommensabhängig.

Die maximale Bezugsdauer für das Elterngeld beträgt 12 Monate (plus 2 Monate „Partnerbonus“), bei Alleinerziehenden 14 Monate. Das Elterngeld wird bei ALG-II-Bezieherinnen bis auf den Mindestsatz von 300 Euro angerechnet.

Eltern können zwischen Elterngeld und ELTERNGELD PLUS wählen oder auch beides miteinander kombinieren. ELTERNGELD PLUS bietet seit Juli 2015 Müttern und Vätern die Möglichkeit, nach Geburt eines Kindes in Teilzeit zu arbeiten und trotzdem Elterngeld zu erhalten. Das Elterngeld Plus ist nur halb so hoch wie das reguläre Elterngeld, wird dafür aber mit 24 Monaten doppelt so lange ausgezahlt wie bisher.

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet. Einen Elterngeldfreibetrag gibt es jedoch für diejenigen, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Voreinkommen und beträgt höchstens 300 EUR im Basis-Elterngeldbezug bzw. 150 EUR im Elterngeld Plus-Bezug. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Kinderzuschlag

Einkommensschwache Eltern, deren Einkommen zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht aber auch den ihrer Kinder, ausreicht, können einen Kinderzuschlag über derzeit max. 140 Euro pro Kind (bis 25 Jahre) erhalten. Mit dem Kinderzuschlag soll vermieden werden, dass die Eltern ALG II beantragen müssen. Der Antrag für den Kinderzuschlag muss bei der Familienkasse gestellt werden. Anspruch auf einen Kinderzuschlag hat, wer

- Kindergeld bezieht,
- ein Mindesteinkommen von 900 EUR brutto für Paare und 600 EUR brutto für Alleinerziehende erreicht,
- die Höchsteinkommensgrenze nicht überschreitet
- und durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermeidet.

Der Kinderzuschlag beträgt momentan maximal 170 EUR monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 192 EUR den durchschnittlichen Bedarf von Kindern.

Der Unterhaltsvorschuss

Als besondere Hilfe für Alleinerziehende sichert das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) aus öffentlichen Mitteln den Mindestunterhalt von Kindern abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind, wenn die Kinder keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Es gelten einige ausländerrechtliche Spezialregelungen, dabei ist unerheblich ob Kind oder Elternteil die Voraussetzung erfüllt:

- Nahezu alle Aufenthaltserlaubnisse mit einer allgemeinen oder speziellen Arbeitserlaubnis berechtigen zum Unterhaltsvorschuss.
- Kein Anspruch besteht bei Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke des Studiums oder kurzzeitigen Ausbildungen.
- Als zusätzliche Voraussetzung ist ein mindestens dreijähriger Aufenthalt in Deutschland für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, § 23a AufenthG, § 24 AufenthG, § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erforderlich.

Bei türkischer, marokkanischer, tunesischer oder algerischer Staatsangehörigkeit und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit gelten diese ausländerrechtlichen Einschränkungen nicht. In diesen Fällen besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus auch mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und anderen Aufenthaltserlaubnissen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, unabhängig von der Voraufenthaltszeit.

Der Unterhaltsvorschuss ist genau wie das Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag oder BAföG/ BAB nach § 2 Abs. 3 AufenthG eine „**ausländerrechtlich unschädliche Sozialleistung**“: In Bezug auf die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung zur Erteilung oder Verlängerung eines Visums, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung wird der Unterhaltsvorschuss wie Einkommen berücksichtigt. Damit kann in manchen Fällen die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII überwunden werden und damit der Lebensunterhalt als gesichert gelten. Unterhaltsvorschuss wird bis zu einem Alter von 12 Jahren und längstens für insgesamt sechs Jahre geleistet. Unterhaltsvorschuss berechnet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt. 2017 traten umfangreiche Änderungen in Kraft erweiterten den Unterhaltsvorschuss über die Bezugsdauer von sechs Jahren hinaus bis zum 18. Geburtstag. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses orientiert sich am Mindestunterhalt und liegt für Kinder ab dem zwölften Lebensjahr nunmehr bei 460 Euro, von denen das ausgezahlte Kindergeld abgezogen wird.

Sonstige Leistungen/Wohngeld

Das Wohngeld ist ein von den Kommunen getragener Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Wohngeld können Mieter und Eigentümer erhalten, wenn ihre Mietbelastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts überfordert.

Kriterien für eine Bewilligung sind:

- Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft
- Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft
- Miete

Für die Beantragung des Wohngeldes empfiehlt sich eine ausführliche Beratung bei der zuständigen Stelle, denn die Berechnung bzw. die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der persönlichen Situation.



Widerspruch und Rechtsdurchsetzung

Wie überall kann es auch bei Behörden zu Fehlern kommen. Wenn man den Eindruck hat, dass ein Bescheid fehlerhaft ist, kann man zunächst versuchen, die Sachlage im Gespräch mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zu klären. Wenn das nicht möglich ist, kann man einen Widerspruch einlegen. Das Gesetz sieht zudem diverse Hilfestellungen vor, um Menschen dabei zu unterstützen, auf angemessene Weise zu ihrem Recht zu kommen.

Widerspruch

In Fällen, in denen man den Bescheid der jeweiligen Leistungsbehörde für fehlerhaft hält, kann man Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Widersprüche müssen innerhalb 3 Monaten von der Behörde bearbeitet werden, sonst kann eine Untätigkeitsklage eingereicht werden. Nahezu jeder Bescheid enthält am Ende eine Rechtsmittelbelehrung, in der eine Widerspruchsfrist angegeben ist. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat wird der vom Jobcenter oder einer anderen Leistungsbehörde erlassene Bescheid bestandskräftig.

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X bietet im deutschen Sozialrecht jedem Betroffenen die Möglichkeit, einen nicht rechtskonform erlassenen Verwaltungsakt durch die zuständige Behörde überprüfen zu lassen. Auch wenn der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist und Widerspruchsfristen bereits verstrichen sind. Damit verknüpft sind Rückforderungen der entgangenen Leistungen ab Antrag oder Rücknahme für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, gerechnet vom aktuellen Jahresbeginn an. Nachzahlungen aus Überprüfungsanträgen sind kein Einkommen und dürfen nicht mit Leistungen verrechnet werden:

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – (SGB X) § 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

(2) Im Übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

Dienstaufsichtsbeschwerde

In Fällen, in denen jemand den Eindruck hat, sein Sachbearbeiter sei beleidigend, untätig oder unkorrekt kann man sich über eine Dienstaufsichtsbeschwerde an dessen Vorgesetzten wenden. Dies geschieht am besten schriftlich und mit der Aufforderung schriftlich über das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt zu werden. Beschwerden müssen geprüft werden.

Um Menschen im Leistungsbezug zu unterstützen, hier noch einige Fakten:

- Das Recht auf Akteneinsicht nach § 25 Abs.1 SGBX besteht, wenn jemand Widerspruch einlegt oder einen Überprüfungsantrag stellt. Hierzu ist ein mündlicher oder schriftlicher Antrag erforderlich. Zu dem Termin kann ein Begleiter als Beistand mitgenommen werden.
- Leistungen werden auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt jede schriftliche oder mündliche Erklärung, dass Leistungen benötigt werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann auch nachgereicht werden (§18 SGB XII).
- Behörden müssen allgemein verständliche Antragsformulare ausgeben (§17 Abs.1 Nr.3 SGBI).
- Behörden haben die Pflicht zur Auskunft und Beratung (§15 und § 16 Abs.3 SGB I). Leistungsträger müssen darauf hinwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt werden. Wenn jemand zustehende Leistungen nicht beantragt hat, weil sie demjenigen nicht bekannt waren, kann man einen Überprüfungsantrag stellen und rückfordern.
- Anträge können auch bei unzuständigen Stellen gestellt werden. Wer z.B. einen Hilfebedarf beim Jobcenter anmeldet, der eigentlich beim Sozialamt gemeldet werden müsste, darf nicht weggeschickt werden. Die Leistungsträger müssen in solchen Fällen die Zuständigkeit untereinander klären und gegebenenfalls in Vorleistung gehen (§ 43 SGBI).
- Bei einer gegenwärtigen Notlage wie Mittellosigkeit sind die Leistungsträger gehalten, zügig Sozialleistungen zu bezahlen (§17 Abs.1 SGB I). Das Verwaltungsgericht hat dies näher mit „sofort und ohne Aufschub“ definiert.
- Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen mit Antragsstellung (§40 SGB I) und sind sofort fällig (§41 SGB I). Im Falle eines Erstantrages muss auf Antrag ein Vorschuss gezahlt werden

Wer sich ungerecht behandelt fühlt, sollte zunächst versuchen, sich gütlich zu einigen. Man kann direkt auf die Behörde zugehen und sich dort die Rechtsgrundlagen erläutern lassen. Notfalls kann Widerspruch eingelegt werden. Erst wenn alle Einigungsversuche scheitern, sollte man den Rechtsweg einschlagen. Zuvor sollten aber alle Einigungsversuche zusammengefasst und dokumentiert werden, da die Sozialgerichte sehr ausgelastet sind. Klageverfahren sind häufig langwierig. Anträge auf Eilverfahren oder vorläufigen Rechtsschutz kann man direkt bei der Geschäftsstelle/ Rechtsantragsstelle des Sozialgerichtes stellen: Wird eine Sozialleistung nicht erbracht oder ein Antrag mündlich oder schriftlich ganz oder teilweise abgelehnt, obwohl ein dringender, existenziell notwendiger und unaufschiebbarer gegenwärtiger Bedarf besteht, kann der Antragsteller mit Hilfe eines Eilantrags beim Verwaltungs- oder Sozialgericht die Behörde zur Leistung verpflichten. Das gilt auch, bei unzumutbar langer Antragsprüfung. Unzumutbar kann bereits die Nichtgewährung der Leistung am Tag des Antrags sein, wenn es um die Sicherung des Existenzminimums wie das tägliche Essen geht.

Wer es sich zutraut, kann sich selbst vertreten. Es empfiehlt sich, sich zunächst beim Amtsgericht beraten zu lassen oder dort über Beratungshilfe die finanziellen Mittel für einen Rechtsanwalt zu beantragen.

Die Untätigkeitsklage

Wenn eine Behörde ohne zureichenden Grund mehrere Monate nicht über einen Antrag oder Widerspruch entscheidet, kann man auch ohne Bescheid und Widerspruchsbescheid direkt bei Gericht „Klage“ einreichen.

Hier die Wartezeiten für ein Untätigkeitsklage:

- Beim Verwaltungsgericht beträgt sie drei Monate, (§ 75 VwGO).
- Beim Sozialgericht beträgt die Frist sechs Monate
 - bei fehlender Entscheidung über einen Antrag
 - bei fehlender Entscheidung über einen Widerspruch drei Monate (§ 88 SGG).

Der Antragsteller fügt der Klage eine Kopie des Antrags und weist darauf hin, dass bisher kein Bescheid ergangen ist. Mit der Klage wird dann beantragt, dass das Gericht die Behörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen.

Eilantrag

Ein dringender, existenziell notwendiger und unaufschiebbarer gegenwärtiger Bedarf muss bestehen, um eine Behörde mit Hilfe eines Eilantrages schnell zur Leistung zu verpflichten:

Das gilt auch, wenn ein Antrag unzumutbar lange geprüft wird und ohne Bescheid eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht wird.

Bei Gericht heißt der Eilantrag „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ (§ 123 VwGO bzw. § 86b II SGG).

Der Eilantrag kann bei dringendem Bedarf jederzeit, also auch gleichzeitig mit der Klage gestellt werden. Im Eilverfahren entscheidet dann das Gericht, was von der Sozialbehörde bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptverfahren geleistet werden muss.

Ein Eilantrag kann gestellt werden, wenn ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, denn die endgültige Entscheidung kann sehr lange dauern.

Voraussetzung für den Eilantrag ist, dass die gewünschte Leistung bei der Sozialbehörde beantragt wurde, aber nicht erbracht wurde. Und der Antragsteller muss die Leistung für seinen aktuellen, existenziellen Bedarf „dringend“ benötigen, sodass ein weiteres Abwarten für ihn nicht zumutbar sein kann. Dringender Bedarf kann dabei nur der gegenwärtige Bedarf sein z.B. Ansprüche, die der Sicherung des Existenzminimums dienen, (das tägliche Essen, die Zahlung der Miete, eine unaufschiebbare Krankenbehandlung).

Anwalts- und Gerichtskosten

Wer anwaltliche Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens benötigt, aber die erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen kann, kann auf Antrag **Beratungshilfe** erhalten, um sich rechtlich beraten und, soweit erforderlich, auch vertreten zu lassen. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten erteilt werden. Die Voraussetzungen sind:

- Leistungsbezug oder geringes Einkommen, nachzuweisen über einen Leistungsbescheid oder Lohnabrechnungen.
- Es darf zudem keine andere Möglichkeit zur kostenlosen Beratung und/ oder Vertretung in dieser Angelegenheit zur Verfügung stehen (also z.B. keine Rechtsschutzversicherung...).
- In derselben Angelegenheit darf auch nicht bereits Beratungshilfe bewilligt oder vom Gericht versagt worden sein und es darf in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig sein.
- Die beabsichtigte Inanspruchnahme der Beratungshilfe darf nicht mutwillig sein. Sie muss also notwendig sein und würde auch erfolgen, wenn die Kosten selbst getragen werden müssten.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus. Auch das Amtsgericht gewährt direkt Beratungshilfe, erteilt Auskunft und weist auch auf andere Möglichkeiten der Hilfe hin. Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das Amtsgericht selbst gewährt, kann man sich einen Rechtsanwalt suchen. Im Höchstfall muss man diesem 15 Euro zu bezahlen. Alle übrigen Kosten der Beratungshilfe trägt die Landeskasse.

Durch **Prozesskostenhilfe** wird Personen, die die Kosten eines Rechtsstreits nicht aufbringen können, die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglicht. Prozesskostenhilfe wird bewilligt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antragsteller ist aufgrund seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheint nicht mutwillig.

Dem Antrag muss eine unterschriebene „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ beigefügt sein. Für diese Erklärung muss ein amtlicher Vordruck verwendet werden, der auch bei den Gerichten erhältlich ist.

Sowohl im Asylverfahren als auch beim Sozialgericht fallen keine Gerichtsgebühren an. Eine Rückzahlung der erhaltenen Prozesskostenhilfe muss nur dann vorgenommen werden, wenn jemand innerhalb von vier Jahren nach dem Gerichtsverfahren wieder mehr Geld zur Verfügung hat. Möglicherweise fordert dann das Amtsgericht eine zumindest teilweise Rückzahlung der Prozesskostenhilfe in Raten. Das zuständige Gericht darf vier Jahre lang die finanzielle Situation auf Veränderungen hin überprüfen.

Beim Sozialgericht müssen weder Gerichtskosten oder Gebühren, noch müssen die gegnerischen Anwaltskosten im Falle von verllorener Klage oder bei Ablehnung einstweiliger Anordnungen übernommen werden.

Beispielhaftes Schema für eine Klage beim Sozialgericht:

Bescheid einer Leistungsbehörde



Widerspruch



Ablehnung des Widerspruchs – Überprüfungsantrag...



Klage beim Sozialgericht – Einstweilige Anordnung



Urteil Vergleich



Beschluss Vergleich



Der Widerspruch muss innerhalb der Widerspruchsfrist eingelegt werden. Die Behörde muss über den Widerspruch innerhalb 3 Monaten entscheiden. Gegen einen abgelehnten Widerspruch kann man innerhalb eines Monats Klage erheben.

Lassen Sie sich vom Amtsgericht direkt beraten oder fordern Sie einen Beratungsschein für einen Rechtsanwalt. Auch die Sozialgerichte haben Rechtsberatungen, die sogar bei der Klageformulierung helfen.

Vergleich: Wenn die Behörde Ihnen ein akzeptables Angebot macht und Sie darauf eingehen, wird das Verfahren eingestellt.

Andernfalls trifft das Gericht einen **Beschluss**. Beschlüsse haben dann aber bindende Wirkung in vergleichbaren Fällen. Deshalb schließen Ämter oft lieber Vergleiche ab.

Gegen das Urteil kann Berufung beim Landessozialgericht eingelegt werden.

Auch dieses Verfahren ist kostenfrei und es besteht kein Anwaltszwang wie beim Verwaltungsgericht.

Wenn gegen die Behörde entschieden wird, muss diese innerhalb eines Monats zahlen. Sonst muss beim Sozialgerichte die Vollstreckung beantragt werden, damit der Leistungsanspruch nicht verfällt.

Wenn für die Behörde entschieden wird, können sie innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen und die nächste Instanz gehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschreibt das Prozedere einer Klageerhebung wie folgt:

„Soziale Sicherung und Rechtsschutz durch die Sozialgerichtsbarkeit gehen Hand in Hand. Bei den ehrenamtlichen Richtern handelt es sich um Laienrichter, die dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter haben(...)“

Wenn ein Betroffener die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes oder den Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehrt, muss er zunächst grundsätzlich Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle eingelegt werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Behörde prüft dann in einem Widerspruchsverfahren erneut die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes. Wenn die Behörde den Widerspruch für begründet hält, hebt sie den angefochtenen Verwaltungsakt auf und erlässt gegebenenfalls den begehrten Verwaltungsakt. Andernfalls erlässt die zuständige Widerspruchsbehörde einen ablehnenden Widerspruchsbescheid, mit dem der angefochtene Verwaltungsakt bestätigt wird. In diesem Fall kann dann Klage beim Sozialgericht erhoben werden(...)“

Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim zuständigen Gericht erhoben werden. Zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedeutet, dass der Kläger die Klage auch erheben kann, indem er den streitigen Sachverhalt dem zuständigen Mitarbeiter des Gerichts schildert und dieser hiervon eine Niederschrift anfertigt(...)“

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In der ersten Instanz entscheiden die Sozialgerichte, in der zweiten Instanz die Landessozialgerichte und in der letzten Instanz entscheidet das Bundessozialgericht(...)“

Im sozialgerichtlichen Verfahren findet grundsätzlich eine mündliche Verhandlung statt. Bereits vor der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende Urkunden, elektronische Dokumente und Krankenunterlagen anfordern. Er kann auch Auskünfte einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen, Begutachtungen durch Sachverständige anordnen, andere beiladen und in einem Termin mit den Beteiligten den Sachverhalt persönlich erörtern, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigen zu können(...)“

Bei der Beweisaufnahme ist das Gericht nicht an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Denn im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz. Dieser bedeutet, dass das Gericht von Amts wegen den Sachverhalt erforschen muss. Es muss alle Tatsachen ermitteln, die für das Verfahren entscheidungserheblich sind. Dabei dürfen die Beteiligten aber zur Mitwirkung herangezogen werden(...)“

Beendet wird das Gerichtsverfahren regelmäßig durch ein Urteil. Im Regelfall wird das Urteil in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird...

Grundsätzlich stehen zwei Rechtsmittel zur Überprüfung eines Urteils zur Verfügung: Die Berufung und die Revision. Mit der Berufung kann prinzipiell jedes Urteil des Sozialgerichts angefochten werden(...)“

(In: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Soziale Sicherung im Überblick 2017, S. 207-209)

Arbeit und Ausbildung

Anerkennung vorhandener Qualifikationen

Hochschulzugangsberechtigung

Die Voraussetzungen werden am besten direkt an der Hochschule oder Universität abgeklärt. Dort gibt es spezielle Sprechstunden für ausländische Studienbewerber. Eine Zulassung zum Studium ist nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig. Auch die Studienfinanzierung über ein Stipendium ist nicht nur für anerkannte Flüchtlinge möglich, sondern sollte auch im Fall einer Duldung zumindest versucht werden. Im Allgemeinen ist die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule

- die allgemeine **Hochschulreife/** Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife/** Fachabitur (bei einer Fachhochschule). Falls diese von der Hochschule nicht anerkannt wird, kann man über eine „Feststellungsprüfung“ zur Studieneignung eine Zugangsberechtigung erwerben. Dafür muss in der Regel ein einjähriges „Studienkolleg“ absolviert werden. Bei Kunst- und Musikhochschulen kann man unter Umständen bei besonderen künstlerischen Fähigkeiten auch ohne Abitur studieren. Anerkannte Flüchtlinge ohne Zeugnisse können ihre „Hochschulzugangsberechtigung“ über Sonderprüfungen und andere Unterlagen „plausibel belegen“.
- Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**. Dazu muss in der Regel die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)“ abgelegt werden. Bestimmte andere Nachweise wie das Goethe-Sprachdiplom, „TestDaF“ und andere werden ersatzweise anerkannt.

Zeugnisanerkennung

Mitgebrachte Zeugnisse müssen von einem vereidigten Dolmetscher übersetzt werden. Die Kosten können bei SGB II-Bezug vom Jobcenter übernommen werden. Bei Leistungen nach AsylbLG gibt es keine verbindliche Regelung.

Mit Lebenslauf, Anmeldeformular (auf der Homepage als download verfügbar) und Meldebescheinigung können diese Unterlagen an folgende Adresse geschickt werden, wo im Anschluss ein vergleichbarer Bildungsstand mit deutschen Qualifikationen ermittelt wird:

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 Schule und Bildung, Zeugnisanerkennungsstelle

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Wenn ein Leistungsbescheid einer Behörde beigelegt wird, wird auf Gebühren verzichtet! Der Nachweis ist nur für Ausbildungszwecke gedacht. Wer studieren möchte, muss sich direkt an die Hochschule oder Universität wenden oder an die ZAB (Zentralstelle für ausländische Hochschulqualifikationen Bonn).

Berufliche Anerkennung

Es besteht ein Rechtsanspruch, seine mitgebrachten beruflichen Qualifikationen auf Gleichwertigkeit überprüfen zu lassen. Das Anerkennungsgesetz schafft für alle bundesrechtlich geregelten Berufe ein möglichst einheitliches und transparentes Verfahren, in dem die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Abschluss ermittelt werden soll. In vielen Berufen ist damit die Voraussetzung geschaffen, in diesem Beruf zu arbeiten oder sich selbständig machen zu können. Das gilt vor allem für die reglementierten Berufe (viele Handwerksberufe, Mediziner, Krankenpfleger oder Apotheker sind reglementiert und damit durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden).

Hier finden sich die jeweiligen Anerkennungsstellen in Baden-Württemberg:
www.anererkennung-in-deutschland.de

... eine Auswahl:

Handwerksberufe → Handwerkskammer

Nichthandwerkliche Gewerbeberufe → IHK FOSA, Nürnberg

Akademische Heilberufe → RP Stuttgart, Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie

Architekt → Architektenkammer B-W, Stuttgart

Ingenieur → Ingenieurkammer B-W, Stuttgart

Dolmetscher → RP Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer

Wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, werden die Qualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf verglichen. Besteht kein wesentlicher Unterschied, wird die „Gleichwertigkeit“ bescheinigt. Bestehen Unterschiede, dann werden geeignete Anpassungsqualifizierungen vorgeschlagen.

In nicht reglementierten Berufen erhält man einen Bescheid über die „teilweise Gleichwertigkeit“ und kann sich damit direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben.

Wenn keine Zeugnisse vorhanden sind:

- ein Schulabschluss kann in berufsbildenden Schulen, oder Berufskollegs oder über eine sogenannte „Schulfremdenprüfung“ nachgeholt werden
- eine betriebliche Ausbildung setzt keinen Schulabschluss voraus. Ein Ausbildungsvertrag kann auch ohne Zeugnisse vom Betrieb abgeschlossen werden. Auch der Besuch einer einjährigen Berufsfachschule kann bspw. dem Betrieb eine gewisse Sicherheit vermitteln.

Wenn höhere Bildungsabschlüsse vorhanden sind:

- für bestimmte Länder mit hoher Bleibeperspektive gibt es erleichterte Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen
- sinnvoll ist bei höherer Schulbildung eine schnelle (innerhalb einem Jahr nach Einreise) Anmeldung beim Jugendmigrationsdienst oder bei der Bildungsberatung Hochschule IN VIA in Stuttgart – in Fällen der Flüchtlingsanerkennung gibt es hier eine sehr weit gehende Förderung über die Otto-Benecke-Stiftung.

Ausbildungsförderung

Anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten sowie subsidiär Schutzberechtigten stehen neben Einstiegsqualifizierungen auch alle weiteren gesetzlichen Leistungen und Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ohne eine Voraufenthaltsdauer in Deutschland offen, wenn sie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Ansonsten ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung für die einzelnen Leistungen nach dem Aufenthaltsstatus und der Voraufenthaltsdauer geregelt.

BAfög während einer schulischen Ausbildung oder während einem Studium

- können Asylsuchende mit BüMA, Ankunftsnachweis und oder Aufenthaltsgestattung in der Regel nicht erhalten (Ausnahmen gibt es vor allem bei vorheriger längerer Erwerbstätigkeit der Betroffenen oder den Eltern).
- Personen mit einer Duldung oder AE § 25,3/ Nationale Abschiebehindernisse erhalten BAfög nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten.
- Anerkannte Flüchtlinge haben in der Regel einen Anspruch auf Ausbildungsförderung - es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Deutschen (Die Altersgrenze von 30 Jahren kann mit geeignete Begründung überschritten werden).

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- können Asylsuchende mit BüMA, Ankunftsnachweis und oder Aufenthaltsgestattung in der Regel nur dann nach 15 Monaten Voraufenthalt BAB erhalten, wenn bei ihnen „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“.
- Personen mit einer Duldung oder AE § 25,3/Nationale Abschiebehindernisse nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten, soweit es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt.
- Während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten Geduldete BAB erst nach einem sechsjährigen Aufenthalt.
- anerkannte Flüchtlinge haben in der Regel einen Anspruch auf Ausbildungsförderung

Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung

- Diese Förderleistungen während einer Ausbildung können Asylsuchende, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, nach drei Monaten Voraufenthalt erhalten.

Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsförderung

- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben alle einen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Ausbildungsförderung, wenn sie sich entweder selbst insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren oder wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens sechs Monate rechtmäßig erwerbstätig gewesen war.

Ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt ist nicht nur bei Asylsuchenden aus Ländern mit einer Anerkennungsquote von mindestens 50 Prozent zu erwarten. Es gibt auch noch Fälle bei denen individuell von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgegangen werden muss: Völlig unabhängig vom Herkunftsstaat ist von einem „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ bei einem Asylsuchenden auszugehen, der eine betriebliche Ausbildung aufgenommen hat. Aufgrund der Ausbildung hat er ja bei einer Ablehnung des Asylverfahrens den Anspruch auf eine Duldung für die gesamte Ausbildungszeit und anschließend auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung. Falls die Arbeitsagentur allein aufgrund des Herkunftsstaats BAB ablehnen sollte, sollten deshalb Rechtsmittel dagegen eingelegt werden.

Ausbildungsförderung im Überblick

Aufenthaltsgestattung/BüMA

	Flüchtlinge	mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit	sonstige	aus „sicheren Herkunftsländern“
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	nein	nein	nein
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	nein	nein	nein
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	nein
BAfög	nein	nein	nein	nein

Duldung

	Alle, außer aus „sicheren Herkunftsländern“	„sichere Herkunftsländer“ mit Registrierung vor dem 01.09.2015	„sichere Herkunftsländer“ Registrierung nach 01.09.2015
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat bei betrieblicher Ausbildung	Ja, ab 16. Monat bei betrieblicher Ausbildung	Ja, ab 16. Monat bei betriebl. Ausb. + Asylantrag nicht abgelehnt
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Nach 6 Jahren	Nach 6 Jahren	Nach 6 Jahren
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Nach 1 Jahr	Nach 1 Jahr	Nach 1 Jahr + Asylantrag nicht abgelehnt
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III			
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein
BAfög	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat

Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“, die ab dem 01. September 2015 registriert wurden, werden nur gefördert, wenn ein Asylantrag noch nicht gestellt wurde oder vor der Ablehnung zurückgenommen wurde.

Ausbildung und Leistungsbezug

Leistungen nach AsylbLG §3 werden unabhängig von der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung gewährt.

SGBII-Leistungen für Auszubildende:

Eine einheitliche Behandlung aller Auszubildenden bezüglich Hartz-IV-Leistungen gibt es weiterhin nicht.

Wie in den sonstigen Fällen der Bezugsberechtigung für ALG II muss der Auszubildende erwerbsfähig sein, das heißt, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, hilfebedürftig sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Antragsteller in Ausbildung erhalten:

- Leistungen solange noch über ihren BAföG- oder BAB-Antrag entschieden wird.
- Auszubildende können einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten, wenn kein Anspruch auf Wohngeld besteht (§ 22 Abs. 7 SGB II). Hintergrund dieser Regelung ist die mangelnde anteilige Berücksichtigung der Wohnkosten in den Bedarfssätzen der Ausbildungsleistungen. Hierfür muss ein „Antrag auf Übernahme ungedeckter Unterkunftskosten“ beim Jobcenter gestellt werden. Die ungedeckten Kosten entsprechen der Differenz zwischen den tatsächlichen Wohnkosten des Auszubildenden (Warmmiete) und den in der Ausbildungsleistung jeweils vorgesehenen Pauschalbeträgen zur Abgeltung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei werden BAföG- oder BAB-Leistungen ebenso als Einkommen angerechnet wie die jeweilige Ausbildungsvergütung.
- Hartz IV als Regelbezug
Bei Auszubildenden, die weder BAföG noch BAB/Ausbildungsgeld erhalten, ist dem Grunde nach ein Anspruch auf ALG II gegeben. Erfüllen sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsbewilligung, stehen sie im regulären ALG II-Bezug. Ist der Auszubildende hilfebedürftig, hängt seine Anspruchsberechtigung des Weiteren davon ab, ob er erwerbsfähig ist, dem Arbeitsmarkt also zur Verfügung steht. Das ist der Fall, wenn die Ausbildung nicht die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt (mindestens 20 Stunden die Woche), denn unter dieser Bedingung werden keine Ausbildungsleistungen erbracht. Die Bewilligung von ALG II kann auch infrage kommen bei dem Besuch von Abendschulen, denn diese Ausbildungen sind dem Grunde nach erst in den letzten Ausbildungsabschnitten (bei Abendhaupt- und Abendrealschule zwei Semester und die letzten drei Semester bei einem Abendgymnasium) nach dem BAföG förderungsfähig. Hierbei geht man davon aus, dass der Auszubildende bis dahin einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.
- § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II regelt die befristete Gewährung eines Zuschusses in besonderen Härtefällen. Leistungen können demnach sowohl als Darlehen erbracht werden oder wenn eine Ausbildung für den Einstieg in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht, auch als Zuschuss.

Bundesagentur für Arbeit: Eine Meldung als arbeits- oder ausbildungssuchend bei der Bundesagentur für Arbeit empfiehlt sich frühzeitig, damit Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt abgeklärt werden können. Dazu können Bewerbungskosten, Übersetzungskosten, Ergänzungsqualifizierungen usw. gehören, ebenso wie eine Befreiung vom gesetzlichen Mindestlohn für betriebliche Praktika zur Berufsausbildungsorientierung, Einstiegsqualifizierungen und mehr. Ein Teil der Angebote:

- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):** Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Auszubildende haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf eine Berufsausbildungsbeihilfe, insbesondere zur Deckung des Lebensunterhalts. Bei einer betrieblichen Berufsausbildung werden nur Auszubildende unterstützt, die außerhalb des elterlichen Haushaltes leben. Grundsätzlich kann nur die Erstausbildung durch eine Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt werden. Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Art der Unterbringung, der Höhe der Ausbildungsvergütung des Auszubildenden und dem Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten bzw. Lebenspartners. Dabei wird der Bedarf für den Lebensunterhalt, für Fahrkosten, für Kinderbetreuungskosten sowie für Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung teilweise pauschaliert berücksichtigt. Teilnehmende an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden, auch wenn sie im elterlichen Haushalt leben, durch einen Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt. Die Unterstützung erfolgt pauschal und unabhängig vom Einkommen der Eltern.
- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB):** wer noch keine Berufsausbildung aufnehmen konnte, kann durch die Agenturen für Arbeit in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen unterstützt werden. Sie dienen der beruflichen Orientierung, der Berufsfindung oder der gezielten Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Die Maßnahmen dauern in der Regel 10 bis 11 Monate. Im Rahmen von BvB kann auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet werden (Rechtsanspruch). Die Regelförderdauer beträgt in diesem Fall 12 Monate. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen (Gesamtförderdauer maximal 18 Monate). Teilnehmende an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden durch eine Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt.
- **Einstiegsqualifizierung:** sie eröffnet insbesondere Menschen, die aus individuellen Gründen eingeschränkte Vermittlungsaussichten haben, durch den Erwerb erster berufspraktischer Erfahrungen Zugang zu betrieblichen Ausbildungsangeboten. Der Arbeitgeber erhält von der zuständigen Agentur für Arbeit einen Zuschuss, wenn er für 6 bis 12 Monate einem jungen Menschen einen Platz für eine Einstiegsqualifizierung bietet.
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH):** Benachteiligte junge Menschen können begleitend zu einer betrieblichen Berufsausbildung ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten, wenn sie zusätzliche Unterstützung benötigen, ohne die der Ausbildungserfolg gefährdet wäre. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, wie „Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten“ sowie sozialpädagogische Begleitung.

Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Ist lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall über die Genehmigung einer Beschäftigung.

Ansonsten gilt, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich abhängig von der Aufenthaltsdauer und vom Aufenthaltstitel ist. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. „Erwerbstätigkeit“ bedeutet unselbstständige und selbstständige Tätigkeit. Der Begriff „Beschäftigung“ dagegen bezieht sich auf unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer oder auf eine betriebliche Berufsausbildung.

Der Vermerk „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“ setzt vor der Aufnahme einer konkreten Beschäftigung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde voraus, die hierfür unter Umständen intern die Bundesagentur für Arbeit (BA) beteiligt. Diese führt gegebenenfalls eine Arbeitsmarktprüfung durch. Die Arbeitsmarktprüfung besteht aus einer Vorrangprüfung, bei der geprüft wird, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche oder Unionsbürger zur Verfügung stehen. Für Baden-Württemberg ist die Vorrangprüfung bis zum 05. August 2019 ausgesetzt. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin für 48 Monate durchgeführt.

- Eine Arbeitserlaubnis kann grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden, aber nur wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Ansonsten gilt gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV): Innerhalb der ersten 15 Monate kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Vorrangprüfung (derzeit in B-W ausgesetzt) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss.
- Von der Vorrangprüfung gibt es unabhängig von der derzeitigen Aussetzung einige Ausnahmen insbesondere für Hochqualifizierte, für Menschen mit Ausbildungsabschluss und für Nachqualifizierungsmaßnahmen im Rahmen eines beruflichen Anerkennungsverfahrens.
- Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung flächendeckend, es findet nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Ab jetzt ist es auch möglich, eine Erlaubnis für Leiharbeit zu bekommen.

Ausbildung:

Auch für eine betriebliche Ausbildung ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann in der Regel nach einem dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig – eine so genannte Vorrangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt.

Eine schulische Ausbildung oder ein Studium dürfen Menschen mit einer Duldung, einem Aufenthaltsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren, da es sich hier nicht um eine „Beschäftigung“ handelt.

Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis

Asylbewerber und Geduldete dürfen nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Arbeit aufnehmen. Den Antrag auf Beschäftigungserlaubnis (Formular „Stellenbeschreibung“) erhält man frühestens drei Monate nach Einreise bei der Ausländerbehörde. Dieser Antrag muss vom potentiellen Arbeitgeber ausgefüllt werden und dann wieder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Für die Genehmigung der Beschäftigung muss die Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Bei Beteiligung der Arbeitsagentur zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss die Agentur innerhalb zwei Wochen entscheiden, ob die Arbeitserlaubnis erteilt wird. Bei der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird insbesondere auch geprüft, ob der Mindestlohn bezahlt wird. Neben nationalen Mindestlöhnen gibt es auch regionale Varianten, die sich z. B. auf Regionen oder Städte beziehen. So kann es durchaus sein, dass der Antrag abgelehnt wird, weil zwar der bundesweite Mindestlohn gezahlt wird, nicht aber der in dieser Stadt übliche!

Die Beschäftigungsverordnung regelt den Arbeitsmarktzugang im Detail. Bestimmte Tätigkeiten dürfen Asylbewerber nach Ablauf der Wartefrist von mindestens 3 Monaten ohne Zustimmung der BA ausüben. Dazu zählen u.a.

- Mindestlohnfreie Praktika: Pflichtpraktika für Schule oder Studium, Berufs- oder Studien-Orientierungspraktika bis zu 3 Monaten, berufs- oder studienbegleitende Praktika bis zu 3 Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen und berufsvorbereitende Maßnahmen
- Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU erfüllen... (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV).

Wer sich seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält, erhält eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis, wenn kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot vorliegt.

Der Weg zur allgemeinen Beschäftigungserlaubnis:

- 1.- 3. Monat ➔ Arbeitsverbot
- 4.-15. Monat ➔ Wer die Landesaufnahme verlassen hat, kann mit Erlaubnis der Ausländerbehörde nach Arbeit suchen. Derzeit werden nur die Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur überprüft. Aber es gibt auch Ausnahmen, bei denen unkompliziert ganz ohne Beteiligung der Agentur erlaubte Zugänge zum Arbeitsmarkt existieren (folgende Seiten).
- 16.- 48. Monat ➔ Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur für Arbeit
- ab 49. Monat ➔ Allgemeine Beschäftigungserlaubnis: Beschäftigungen aller Art können ohne Beteiligung der Agentur ausgeübt werden

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung/BüMA

Wann	Ab dem 4. Monat Aufenthalt (+ keine Wohnpflicht in einer Landeserstaufnahme) besteht ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit Zugang für:	Ab dem 4. Monat Aufenthalt (+ keine Wohnpflicht in einer Landeserstaufnahme) besteht Arbeitsmarktzugang für:
Für was	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Ausbildung FSJ/Bundesfreiwilligendienst Praktika nach §22 Abs.1 (MiLoG) Personen mit inländischem Hochschulabschluss Personen mit ausländischem Hochschulabschluss/Blaue Karte Beschäftigung bei Familienangehörigen im eigenen Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf Personen mit einem inländischem Ausbildungsabschluss für eine entsprechende Beschäftigung Personen mit einem ausländischem anerkannten Ausbildungsabschluss für eine entsprechende Beschäftigung/Mangelberuf befristete praktische Tätigkeit für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich?	Nein	Ja (für 48 Monate)
Vorrangprüfung	Nein (ausgesetzt bis 2019)	Nein (ausgesetzt bis 2019)
Prüfung der Beschäftigungsbedingungen	Nein	Ja (für 48 Monate)
Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich	Ja	Ja

Bei allen Beschäftigungen ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich! Für die Berechnung der Wartefristen werden alle Zeiten seit der Einreise berücksichtigt.

Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Wann	Ab dem 1.Tag	Ab dem 4. Monat Aufenthalt (+ keine Wohnpflicht mehr in einer Landeserstaufnahme)
Was	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Ausbildung FSJ/Bundesfreiwilligendienst Praktika nach §22 Abs.1 MiLoG Personen mit inländischem Hochschulabschluss Personen mit ausländischem Hochschulabschluss/Blaue Karte Beschäftigung bei Familienangehörigen im eigenen Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf Personen mit einem inländischem Ausbildungsabschluss für eine entsprechende Beschäftigung Personen mit einem ausl. anerkannten Ausbildungsabschluss für eine entsprechende Beschäftigung/Mangelberuf befristete praktische Tätigkeit für die Anerkennung eines ausl. Berufsabschlusses
Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich?	Nein	Ja (für 48 Monate)
Vorrangprüfung	Nein (ausgesetzt bis 2019)	Nein (ausgesetzt bis 2019)
Prüfung der Beschäftigungsbedingungen	Nein	Ja (für 48 Monate)
Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich	Ja	Ja

Zugang zu Praktika

Bei einem Praktikum handelt es sich um eine „Beschäftigung“ und damit ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich und die Arbeitsagentur muss zustimmen. Zwar kann das Praktikum nach drei Monaten Aufenthalt erlaubt werden, aber es unterliegt 48 Monate der Arbeitsmarktprüfung und damit könnte die Zustimmung am Mindestlohn scheitern. Ähnlich wie bei der betrieblichen Ausbildung ist aber in vielen Fällen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Dies gilt für:

- Bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden.
- Bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind
- Im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung, Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen, den Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs sowie Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z.B. ESF).

Arbeitsverbot

Neben dem mindestens 3-monatigen Arbeitsverbot nach der Einreise besteht ein dauerhaftes Arbeitsverbot für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt haben: Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal.

Unabhängig von der Aufenthaltszeit kann die Ausländerbehörde ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot erteilen

- Wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.
- Wenn Menschen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, weil sie bspw. ihren Mitwirkungspflichten bezüglich der Passbeschaffung nicht nachkommen.
- Wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsland kommt und den Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt hat.

Ein Arbeitsverbot wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das entscheidende Abschiebungshindernis ist. Wenn z.B. hinzukommt, dass eine Abschiebung aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre oder in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können, darf kein Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG verhängt werden. Auch die Weigerung, freiwillig auszureisen, kann alleine kein Arbeitsverbot begründen, ebensowenig ein eventuelles „Fehlverhalten“ von Eltern oder anderen Familienangehörigen. Manchmal verweigert die Ausländerbehörde eine Arbeiterlaubnis für Asylsuchende weil keine Identitätspapiere vorliegen. Während des Asylverfahrens ist dies allein kein hinreichender Grund für ein Arbeitsverbot und man sollte eine Rechtsberatung aufsuchen.

Zumeist wird das Arbeitsverbot nach negativem Abschluss des Asylverfahrens erteilt, wenn der Betroffene sich weigert, bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Teilweise werden Asylsuchende schon bei der Anhörung aufgefordert, sich um diese Papiere zu bemühen. Wichtig ist es deshalb, sich frühzeitig, spätestens aber nach der Aufforderung durch das Regierungspräsidium, um Identitätsnachweise zu bemühen und dieses Bemühen auch zu dokumentieren. Z.B. sollte man nicht nur Kopien von Briefen an Angehörige in der Heimat oder Institutionen kopieren, sondern ebenso Briefumschläge und postalische Nachweise wie Einschreibenbelege. Auch sollte man schriftlich nachfragen, welche konkreten Schritte genau erwartet werden und diese Schritte dann genau dokumentieren.

Da eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden muss, ist die Ausländerbehörde im Falle einer Ablehnung auch verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen.

Leben als Arbeitnehmer

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht gewährt Arbeitnehmern Schutz und gilt für alle Arbeitnehmer, also für Arbeiter und Angestellte. Unterschieden wird zwischen dem Individual-Arbeitsrecht, welches das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt und dem kollektiven Arbeitsrecht, welches den rechtlichen Rahmen für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vorgibt.

Das Individual-Arbeitsrecht regelt das einzelne Arbeitsverhältnis, wie es sich aus dem Arbeitsvertrag ergibt:

- Welche Arbeitsleistung muss für welches Entgelt erbracht werden
- Arbeitsbedingungen insgesamt

Bestimmte Mindestrechte haben Arbeitnehmer durch gesetzliche Regelungen:

- Das Bundesurlaubsgesetz regelt den Anspruch auf Urlaub.
- Das Entgeltfortzahlungsgesetz schreibt den Anspruch auf finanzielle Absicherung durch den Arbeitgeber bei Krankheit für bis zu sechs Wochen fest.
- Das Kündigungsschutzgesetz regelt die Kündigungsfrist, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber einhalten müssen. Sie beträgt zunächst vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Je länger ein Arbeitnehmer einem Betrieb angehört, desto länger wird auch die Kündigungsfrist, die der Arbeitgeber bei einer Kündigung einhalten muss. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ein Arbeitsverhältnis auch außerordentlich, also fristlos gekündigt werden. Ein befristeter Arbeitsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung und Leistungsbezug:

Wer seine Bedürftigkeit selbst verursacht, bekommt eine Sperrfrist für Leistungen:

- Wer eine zumutbare Stelle gekündigt hat, ohne bereits ein neues Arbeitsverhältnis zu haben, wird sanktioniert.
- Eine Eigenkündigung aus wichtigem Grund führt hingegen nicht zu einer Sperrfrist oder Sanktion. Deshalb sollte man vor der Kündigung zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter sprechen. Bei einem Aufhebungsvertrag (eine beidseitig vereinbarte vertragliche Aufhebung ohne Kündigung) gilt dasselbe.
- Ein Selbstverschulden liegt ebenfalls vor, wenn jemand aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt worden ist. Auch hier kann die Verhängung einer Sperrzeit oder Sanktion begründet werden.
- Bei befristeten Arbeitsverträgen muss 3 Monate vor Vertragsende eine entsprechende Meldung an die Agentur für Arbeit gehen. Bei Kündigungen muss die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar – spätestens am 3. Tag nach Kenntnis bei der Agentur und dem Jobcenter gemeldet werden.
- Arbeitslose müssen zumutbare Stellen annehmen und dabei gilt ein strenger Maßstab. Eigentlich gilt für einen gesunden Menschen fast jede Stelle als zumutbar.
- Gegen einen Sperrzeit- und/ oder Sanktionsbescheid kann man innerhalb eines Monats fristgerecht Widerspruch einlegen, wenn man ihn für nicht gerechtfertigt hält.

Wohnsitzregelung und Arbeit

Das Integrationsgesetz sieht eine befristete Wohnsitzregelung vor. Damit können die Ländern Flüchtlinge verpflichten, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Die baden-württembergischen Ausländerbehörden können somit Wohnsitzzuweisungen vornehmen, um Asylberechtigten gleichmäßig auf das Land zu verteilen.

Die Wohnsitzregelung gilt individuell für maximal drei Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Personen, die noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung oder einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft leben, können innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung über eine Wohnsitzzuweisung verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort im Bundesland zu nehmen. Diese Regelung gilt automatisch und auch rückwirkend für Geflüchtete, die seit Januar 2016 anerkannt worden sind.

Als Teil des Integrationsgesetzes soll die Zuweisung eine „integrationsfördernde Wirkung“ haben und damit folgende Ziele:

- die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- Spracherwerb
- Arbeitsaufnahme

Dementsprechend sieht das Gesetz Ausnahmen vor, und zwar dann, wenn:

- der Flüchtling oder ein Familienmitglied eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, mindestens 710 Euro verdient werden, oder
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Hierzu zählen: berufsorientierende und berufsvorbereitende Maßnahmen, studienvorbereitende Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs.

In solchen Fällen sollte ein Antrag auf Aufhebung bei der zuständigen Ausländerbehörde (also am aktuellen Wohnort gestellt werden).

Die Gesetzesbegründung verweist über diese Fälle hinaus noch auf weitere Konstellationen, in denen eine Wohnsitzauflage aufgehoben oder geändert werden kann. Gründe für einen Härtefall können bspw. bei besonders schutzbedürftigen Personen vorliegen, für die ein besonderer Betreuungsbedarf angezeigt ist. Aber auch Bedrohungen im näheren Umfeld können hier geltend gemacht werden.

Wenn es zu Konflikten mit dem Arbeitgeber kommt

Bei allen Problemen mit dem Arbeitgeber gilt es zunächst, den Arbeitsvertrag genauestens durchzulesen. In ihm sind zumeist auch schon Fristen festgelegt - nicht nur was eine Kündigung angeht, sondern auch z.B. für die Geltendmachung von Urlaubsansprüchen und Überstunden. Wenn es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, sollte man schriftlich eine Frist setzen. Wenn diese verstrichen ist und alle Einigungsversuche scheitern, kann man einen Rechtsanwalt einschalten oder selbst beim zuständigen Arbeitsgericht Klage einreichen.



Auch in Fällen des Arbeitsrechtes kann man sich bei Mittellosigkeit bei den Amtsgerichten einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe holen oder Prozesskostenhilfe beantragen, wenn man einen Rechtsanwalt benötigt.

Man kann beim Arbeitsgericht aber auch kostenfrei und ohne Rechtsanwalt eine Klage einreichen: Bei jedem Arbeitsgericht ist eine Rechtsantragstelle eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein Serviceangebot für Menschen, die nicht in der Lage sind, selbständig Anträge bei Gericht formgerecht einzureichen und die anwaltliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen wollen. Die Inanspruchnahme der Rechtsantragstelle ist kostenlos. Falls ein Dolmetscher benötigt wird, muss man diesen mitbringen.

Die Rechtsantragstelle nimmt Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen auf und leistet Formulierungshilfe. Wer darüber hinaus Rechtsberatung muss sich an Rechtsanwälte wenden, oder auch an seine Gewerkschaft.

Alle mit dem Anliegen in Verbindung stehende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Entgeltabrechnung, Kündigungsschreiben, Aufhebungsvertrag, Überstundenaufstellung, Krankengeldbescheid) sollte man möglichst in Kopie mitbringen.





Die künstlerischen Darstellungen dieser Broschüre stammen von Geflüchteten aus Tübingen.

Verwendete Literatur/Internetportale

- Dorothee Frings, Martina Domke: Asylarbeit/Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2016
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Soziale Sicherung im Überblick 2017
- Jäger, Thome: Leitfaden Algl/Sozialhilfe
- Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz 2017
- www.bamf.de
- Diverse Arbeitsmaterialien der GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
- Diverse Arbeitsmaterialien der Parität
- Leitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz © Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin 2016
- Diverse Arbeitsmaterialien des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg

